



## Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-26-02-1#1

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen der **Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| durch den Vorsitzenden | Klaus Müller,           |
| die Beisitzerin        | Barbie Kornelia Haller, |
| die Beisitzerin        | Dr. Daniela Brönstrup,  |
| den Beisitzer          | Achim Zerres,           |
| die Beisitzerin        | Anne Zeidler,           |
| und den Beisitzer      | Christian Mielke        |

am 26.02.2026 beschlossen:

## 1. Adressaten

<sup>1</sup>Diese Festlegung gilt für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 9 EnWG<sup>1</sup> (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). <sup>2</sup>Die Festlegung gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

## 2. Datenübermittlung

**2.1** <sup>1</sup>Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den für die Datenerhebung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Erhebungsbogen jährlich auszufüllen und innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoring-Prozess festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. <sup>2</sup>Der Erhebungsbogen ist erstmalig im Jahr 2026 zu übersenden.

**2.2** <sup>1</sup>Der Erhebungsbogen ist, in der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten aktuellen .xlsx-Datei, vollständig und korrekt auszufüllen und ausschließlich elektronisch über den in Tenorziffer 2.5 beschriebenen Weg als .xlsx-Datei zu übermitteln. <sup>2</sup>Bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen darf keine Veränderung der Struktur und des Umfangs des Erhebungsbogens vorgenommen werden.

**2.3** Bei der Eintragung der Daten sind die ebenfalls im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.

**2.4** Maßgeblich für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und für die Bestimmung der Kennzahlenwerte sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, sind grundsätzlich die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025.

**2.5** <sup>1</sup>Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (**MonitoringEnergie-Daten – MonEDa**) der Bundesnetzagentur zu verwenden. <sup>2</sup>Diese ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar (<https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda>).

**2.6** Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über die Datenübermittlungsplattform MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung ge-

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.

stellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ verschlüsselt werden (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Mo-nEDa/start.html>).

### **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Gründe</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>I. Sachverhalt</b> .....   | <b>6</b>  |
| 1. Verfahrenseinleitung .....   | 6         |
| 2. Anhörung des Festlegungsentwurfs.....  | 7         |
| 2.1. Anhörungsfrist und rechtliches Gehör .....   | 8         |
| 2.2. Monetarisierung.....   | 8         |
| 2.3. Netzservicequalität .....  | 8         |
| 2.4. Verhältnis von Aufwand und Nutzen .....  | 9         |
| 2.5. Adressatenkreis.....   | 9         |
| 2.6. Datenumfang/ Struktur des Erhebungsbogens .....  | 9         |
| 2.7. Datenqualität/ Schätzungen.....  | 10        |
| 2.8. Datenübermittlung .....  | 10        |
| 2.9. Datendefinition.....   | 10        |
| 2.10. Anmerkungen zu Abschnitt 2 „Strukturdaten“ .....  | 11        |
| 2.11. Anmerkungen zu Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ .....   | 13        |
| 2.12. Anmerkungen zu Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5<br>„Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ..... | 14        |
| 2.13. Anmerkungen zu Abschnitt 6 „Smart Grids“ .....  | 15        |
| 2.14. Anmerkungen zu Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ .....  | 16        |
| 2.15. Anmerkungen zu Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ .....   | 17        |
| 3. Monitoring-Prozess .....   | 19        |
| 4. Weiterer Verfahrensablauf.....   | 20        |
| <b>II. Rechtliche Würdigung</b> .....   | <b>21</b> |
| 1. Formelle Rechtmäßigkeit.....   | 21        |
| 1.1. Zuständigkeit.....   | 21        |
| 1.2. Anhörung und Konsultation .....  | 21        |
| 1.3. Beteiligung weiterer Behörden .....  | 21        |
| 2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben .....  | 22        |
| 3. Ermächtigungsgrundlage .....   | 23        |
| 4. Vorbemerkungen zu den Erläuterungen der Tenorziffern .....   | 23        |
| 4.1. Anhörungsfrist und rechtliches Gehör .....   | 23        |
| 4.2. Monetarisierung.....   | 25        |
| 4.3. Netzservicequalität .....  | 26        |
| 4.4. Verhältnis von Aufwand und Nutzen .....  | 26        |
| 4.5. Weitere allgemeine Anmerkungen .....   | 27        |
| 5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1).....   | 28        |

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| 6.          | Datenübermittlung (Tenorziffer 2).....   | 31        |
| 6.1.        | Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1) .....   | 31        |
| 6.2.        | Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2).....  | 40        |
| 6.3.        | Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3) .....  | 40        |
| 6.4.        | Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4).....  | 42        |
| 6.5.        | Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5).....  | 42        |
| 6.6.        | Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6) .....  | 42        |
| 7.          | Gebühren (Tenorziffer 3).....  | 42        |
| 8.          | Erhebungsbogen (Anhang).....   | 43        |
| 8.1.        | Abschnitt 1 „Allgemeine Angaben“ .....   | 44        |
| 8.2.        | Abschnitt 2 „Strukturdaten“ .....  | 44        |
| 8.3.        | Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ .....   | 48        |
| 8.4.        | Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5<br>„Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ..... | 51        |
| 8.5.        | Abschnitt 6 „Smart Grids“ .....  | 54        |
| 8.6.        | Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ .....  | 56        |
| 8.7.        | Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“ .....  | 57        |
| 8.8.        | Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ .....   | 58        |
| 8.9.        | „Aus- und Weiterbildung“ .....   | 60        |
| 9.          | Entschließungs- und Auswahlermessen.....   | 61        |
| 9.1.        | Grundsätzliche Erwägungen.....   | 61        |
| 9.2.        | Entschließungsermessen.....  | 62        |
| 9.3.        | Auswahlermessen .....  | 62        |
| <b>III.</b> | <b>Anlagenverweis .....</b>  | <b>65</b> |
| <b>IV.</b>  | <b>Kosten (§ 91 EnWG) .....</b>  | <b>65</b> |
|             | <b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>  | <b>66</b> |

# Gründe

## I. Sachverhalt

### 1. Verfahrenseinleitung

- 1 Die Große Beschlusskammer Energie (im Folgenden: Beschlusskammer) hat am 2. Januar 2026 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich unter dem Geschäftszeichen GBK-26-02-1#1 eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde am 2. Januar 2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.
- 3 Wie bereits im Konsultationspapier der Bundesnetzagentur aus Oktober 2024 mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ beschrieben (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter nachfolgendem Link: <https://www.bundesnetzagentur.de/1047788>; im Folgenden: Eckpunktepapier), soll der Gesamtprozess der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung in mehreren Stufen ablaufen.
- 4 Im ersten Schritt erfolgte die Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich mit dem Aktenzeichen GBK-24-02-1#5 vom 17. März 2025 (im Folgenden: Datenerhebungsfestlegung 2025), welche, aufgrund der seinerzeitigen Überlegungen, insbesondere die Energiewendekompetenz, die Digitalisierung und die Netzservicequalität abbildete. Diese Festlegung ist bestandskräftig geworden. Auf der Grundlage der erhobenen Daten wurden Kennzahlen im Bereich der Netzleistungsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen Energiewendekompetenz und Digitalisierung ermittelt und im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen (GBK-24-02-1#4, im Folgenden: Methodenfestlegung Qualitätsregulierung) zur Konsultation gestellt.
- 5 Die vorliegende Festlegung dient nunmehr dazu, weiterhin einen geeigneten Datensatz und Daten zur Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit zu erheben sowie gegebenenfalls eine Methode zu entwickeln, mit welcher die berücksichtigten Kennzahlen mit finanziellen Anreizen belegt werden können (vgl. auch Tenorziffer 4 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung).

- 6 Mit der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beabsichtigt die Beschlusskammer zur Beschreibung und Bewertung der Versorgungsqualität Indikatoren und Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit und zur Netzleistungsfähigkeit (insbesondere zur Energiewendekompetenz und zur Digitalisierung der Netzbetreiber) festzulegen. Damit werden die im Eckpunktepapier der Beschlusskammer angekündigten Schritte zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bereits maßgeblich umgesetzt.
- 7 Gleichwohl können in einem letzten Schritt zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung in einer separaten Festlegung weitere geeignete Qualitätselemente abgeleitet werden, um die individuelle Versorgungsqualität auch mit finanziellen Anreizen zu belegen. Tenorziffer 6.2.6 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung bestimmt, dass die Regelungen, die hinsichtlich einer möglichen Ausgestaltung der Monetarisierung der Netzleistungsfähigkeit getroffen werden sollen, einer weiteren Festlegung nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 und 10 EnWG vorbehalten bleiben. Zudem hat die Beschlusskammer die Möglichkeit, anhand der erhobenen, geprüften und verwendeten Daten die im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung gebildeten Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu überprüfen und hieraus weitere mögliche Bestandteile der Versorgungsqualität zu entwickeln.
- 8 Gemäß Tenorziffer 6.1 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung sind sowohl die Energiewendekompetenz als auch die Digitalisierung der Netzbetreiber Bestandteile der Netzleistungsfähigkeit. Die Beschlusskammer behält sich jedoch zudem vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit zu prüfen und einzuführen (vgl. auch Tenorziffer 12.2 Satz 3 der Festlegung RAMEN Strom). Dies wäre Gegenstand einer Ergänzung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung (s. o.), wobei in einem ersten Schritt, wie in Bezug auf die wesentlichen Aspekte der Netzleistungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Energiewendekompetenz und Digitalisierung bereits geschehen, eine Methode sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen in diesem Bereich noch zu entwickeln wären.

## **2. Anhörung des Festlegungsentwurfs**

- 9 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde mit der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs und des Erhebungsbogens am 2. Januar 2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben bis zum 23. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Veröffentlichung informiert und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 10 Es gingen insgesamt 99 Stellungnahmen ein. Es nahmen 71 Netzbetreiber, fünf Verbände, 22 weitere Marktteilnehmer und die Landesregulierungsbehörde Hessen Stellung.

## **2.1. Anhörungsfrist und rechtliches Gehör**

- 11 In vielen Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die kurze Konsultationsfrist für eine substantielle Auseinandersetzung nicht ausreiche. Die Konsultationsfrist sei, insbesondere im Nachgang zu den jahresübergreifenden Feiertagen, für eine sachgerechte Befassung deutlich zu kurz bemessen.
- 12 Zudem wurde vorgebracht, dass die vorliegende Festlegung bereits die Methoden zur Bestimmung von Netzkennzahlen und zur Monetarisierung dieser Kennzahlen vorwegnehme. Da die Konsultation der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung noch länger laufe (bis zum 6. Februar 2026) als die Konsultation der vorliegenden Festlegung, führe dies zu Zweifeln an der Ergebnisoffenheit und an der rechtlichen Gewährleistung. Es wurde gefordert, die Anhörung zur vorliegenden Festlegung zu pausieren und nach Abschluss der Konsultation zur Methodenfestlegung Qualitätsregulierung fortzuführen.

## **2.2. Monetarisierung**

- 13 Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) begrüßte grundsätzlich das Ziel der Bundesnetzagentur, Netzbetreiber für ihre Leistungsfähigkeit und Kompetenz bei der Transformation ihrer Netze zu belohnen. Dagegen wurde von Netzbetreibern teilweise die Monetarisierung von Kennzahlen grundsätzlich abgelehnt, da dies in der Praxis nicht zielführend und die erfassten Daten in diesem Kontext nicht hilfreich seien. Dagegen betonten andere Marktakteure wiederum die Bedeutung der Monetarisierung insbesondere der Digitalisierungsindizes und deren Notwendigkeit für die Einhaltung gesetzlicher und untergesetzlicher Fristen und Pflichten. Aus ihrer Sicht bleibe die Transparenz jedoch möglicherweise wirkungslos ohne klare Anreize, was bei unzureichender Digitalisierung für die Netznutzer hohe Folgekosten nach sich ziehen könne.

## **2.3. Netzservicequalität**

- 14 Andere Marktteilnehmer rügten den Wegfall der Erhebung von Daten aus dem Bereich der Netzservicequalität. Sie könnten zwar den Wunsch nach einer Reduktion der Bürokratie nachvollziehen, sähen aber eine Verminderung der Fragen im Erhebungsbogen, insbesondere beim Kundenmanagement nicht als sinnvoll an. So könne dies den bürokratischen Aufwand beim Netznutzer erhöhen, wenn ein Netzbetreiber nicht ausreichend digitalisiert sei. Durch den Erhebungsbogen könnten die Digitalisierung der Netzbetreiber gerade gefördert und somit Prozesse verbessert werden. Deswegen sei eine Reduktion nicht sinnvoll, stattdessen sei der Erhebungsbogen ausgewogen zu erweitern und zu präzisieren. Insbesondere auch die Fragen zum Marktbetrieb sollten nicht entfallen, sondern überarbeitet werden, da dieser für dynamische Tarife und zur Minderung von Netzrisiken durch Einspeisespitzen von zentraler Bedeutung sei. Die Einbindung der Netzbetreiber in kundenseitige Marktprozesse müsse besser überwacht werden, um die Einhaltung der Vorgaben der Marktkommunikation und die Prozessqualität sicherzustellen. Die Qualität des Marktbetriebs sei für die Netz- und Marktsteuerung entscheidend.

#### **2.4. Verhältnis von Aufwand und Nutzen**

15 Der BDEW stellte in seiner Stellungnahme in Frage, ob der für die Datenerhebung erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehe. Auch sei der Umfang der Datenerhebung nicht wesentlich reduziert worden. Der BDEW brachte in seiner Stellungnahme ebenfalls vor, dass die Datenerhebung mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden sei, da in vielen Fällen umfangreiche IT-Anpassungen erforderlich wären. Eine Anpassung der Systeme sei bisher nicht erfolgt, da nicht ausreichend abzusehen gewesen sei, welche Datenpunkte erhoben werden müssten. Allgemein wurde seitens der Netzbetreiber die methodische Ausgestaltung der Datenerhebung und die regulatorischen Anforderungen vielfach als rechtlich bedenklich, ineffizient und unverhältnismäßig kritisiert. Vereinzelt ergab sich auch die Forderung von längeren Übergangszeiträumen, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, automatisierte Prozesse vor der Einführung einer jährlichen Datenabfrage zu etablieren.

16 Seitens der Netzbetreiber wurde aber auch angeregt, zur Reduzierung des Aufwands auf bereits vorhandene Daten aus anderen Erhebungen, z. B. den Effizienzvergleichen zurückzugreifen.

#### **2.5. Adressatenkreis**

17 Von einigen Netzbetreibern wurde vorgebracht, dass die Einbeziehung kleinerer Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden, in die Datenabfrage nicht sachgerecht sei und deren Entlastung vom regulatorischen Aufwand gefährde. Damit werde ein Vertrauensschutz in eine geringere regulatorische Belastung nicht ausreichend gewahrt. Es wird zudem angemerkt, dass die Energiewende und der Fachkräftemangel diese Netzbetreiber ohnehin schon besonders hart trafen.

18 Auch die Regulierungskammer Hessen trug dazu vor, dass die Ausweitung der Qualitätsregulierung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu einem Mehraufwand führe. Sie sieht die Ausweitung des Adressatenkreises jedoch aus den von der Beschlusskammer genannten Gründen (vgl. Abschnitt II.5) für gerechtfertigt an.

#### **2.6. Datenumfang/ Struktur des Erhebungsbogens**

19 Die Abbildung der Kennzahlen durch die Umstrukturierung im Erhebungsbogen wird seitens der Netzbetreiber teilweise begrüßt. Daneben sei es für die Netzbetreiber eine Erleichterung, würden die Kennzahlen direkt auch als Formel hinterlegt.

20 Darüber hinaus ergebe sich aus Sicht einiger Netzbetreiber durch die Reduzierung des Erhebungsumfangs lediglich eine Umstrukturierung von Spalten und Zeilen, die nicht tatsächlich zu einer Verringerung des Umfangs führe. Etwaige weggefallene Datenabfragen und andere Reduzierungen seien durch neue Abfragen überkompensiert worden. Daneben sei auch die jährliche Abfrage eine erhebliche Belastung für die Netzbetreiber.

## **2.7. Datenqualität/ Schätzungen**

- 21 Der BDEW sowie verschiedene Netzbetreiber tragen vor, dass die Kennzeichnung von Schätzwerten für die Transparenz und Datenqualität unverzichtbar sei. Da zentrale Angaben auf Schätzungen beruhen würden und belastbare Messwerte fehlten, benötige es Kennzeichnungsfelder im Erhebungsbogen. Denn der Wegfall des Datenfeldes, in dem angegeben werden kann, ob es sich um eine Schätzung handelt, beeinträchtigt laut BDEW und weiteren Stellungnehmenden die statistische Vergleichbarkeit der Angaben. Zudem sei für eine Nutzung der Daten im Rahmen eines möglichen monetären Anreizsystems eine eindeutige und strukturierte Trennung zwischen gemessenen und geschätzten Daten notwendig, um eine faire und sachgerechte regulatorische Bewertung zu ermöglichen.
- 22 Zudem bedürfe es der Option „Schätzung nicht möglich“. Darüber hinaus wurde auch angeraten, das Dropdown-Menü um die Option „N/A“ zu erweitern, um fehlende Daten kennzeichnen zu können.
- 23 Viele Netzbetreiber führten darüber hinaus an, dass ihnen zum Zeitpunkt der geplanten Abfrage, einige Daten – insbesondere Jahresverbrauchsdaten – noch nicht vorlägen, was zu vermehrten Schätzungen führen könne.

## **2.8. Datenübermittlung**

- 24 Einige Marktteilnehmer gaben an, dass die Datenerhebung im .xlsx-Format für die Netzbetreiber sehr aufwendig sei. Insbesondere Daten zur Netzservicequalität erforderten bei IT-Umstellungen viel manuelle Arbeit, verursachten Kosten für die Netznutzer und würden Fachkräfte dauerhaft binden. Man rege insoweit die Nutzung eines API-Zugangs an, der deutlich effizienter sei und lediglich einmaligen Aufwand und Kosten bedeute. Vereinzelt wurde auch angeregt, die Netzbetreiber zu verpflichten, die erforderliche Plattform selbst bereitzustellen und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur zu betreiben. Daneben sei eine API-basierte Lösung auch deswegen zu bevorzugen, weil auf diese Weise nicht mehr die Gefahr bestünde, dass Anträge doppelt gefasst würden. Die Gefahr resultiere daher, dass die zugrundeliegende Definition nicht klarstelle, wann ein Projekt als „angepasst“ oder „neu“ gelte.

## **2.9. Datendefinition**

- 25 In den Stellungnahmen einiger Netzbetreiber wurde gefordert, die Klarstellungen aus der FAQ-Liste der Bundesnetzagentur von Mai 2025 in die aktuellen Parameterdefinitionen zu integrieren. So könne ein einheitliches Verständnis und weniger Auslegungsspielräume erzielt werden.
- 26 Allgemein böten, laut Netzbetreibern aber auch anderen Marktakteuren, verschiedene Positionen im Erhebungsbogen Spielräume, die zu uneinheitlichen Ergebnissen führen könnten. Vielfach werde deswegen eine Konkretisierung angeregt, um eine konsistente und präzise Datenerhebung zu gewährleisten.

- 27 Der BDEW forderte unter anderem eine Klarstellung, dass bei der Anschlussleistung von Wärmepumpen die elektrische und nicht die thermische Leistung gemeint sei, und ob die Leistung der Wärmepumpe auch die Leistung möglicher elektrischer Zusatzheizungen umfassen solle (Definition A.11).
- 28 Einige Netzbetreiber brachten vor, dass die Definitionen von „vollständigen und qualifizierten Begehren“ zu präzisieren seien. Der BDEW trug in seiner Stellungnahme ebenfalls zur Definition des „vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehrens“ (A16) vor, dass in der Definition klargestellt werden solle, dass zurückgezogenen oder abgelehnten Anschlussbegehren außer Betracht bleiben, da diese nicht systematisch in den Kennzahlen der Umsetzungsquoten berücksichtigt werden können, ohne zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung zu führen. Darüber hinaus solle die Definition dahingehend konkretisiert werden, dass klargestellt werde, ob bei der Bildung der Kennzahlen gestellte oder abgeschlossene Anschlussbegehren relevant sind. Auch sei zu klären, wie mit Anschlussbegehren umzugehen sei, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus gehen. Zudem sei der Begriff „genehmigungspflichtig“ eindeutig zu definieren.
- 29 Vom BDEW wurde auch kritisiert, dass unter der Definition A.23 „Einspeisepunkte“ auch Anschlusspunkte für Letztverbraucher zu verstehen seien. Anschlusspunkte für Letztverbraucher fielen allerdings auch unter die Definition A.22 „Anschlusspunkte“. Dadurch ergäbe sich eine nicht transparente Doppelzählung. Außerdem sei nicht ersichtlich, warum diese Differenzierung nur in der Niederspannung und nicht in anderen Netzebenen erfolge.

#### **2.10. Anmerkungen zu Abschnitt 2 „Strukturdaten“**

- 30 Der BDEW trug in seiner Stellungnahme vor, dass auch weiterhin Strukturdaten zu erheben seien, da die Frage relevanter gebietsstruktureller Unterschiede für die Methode untersucht werden solle. Zudem sei die Streichung der Abfrage von Strukturdaten nur eine geringe Minderung des Aufwands.
- 31 Vereinzelt wurde seitens der Netzbetreiber vorgetragen, dass die Reduzierung von Strukturdaten zur Energiewendekompetenz auch nicht ausreichend fundiert sei, da insbesondere die Analysen im E-Bridge-Gutachten nicht überzeugend seien.
- 32 Der BDEW hält die Bewertung der Energiewendekompetenz der Netzbetreiber auf Grundlage der Summenleistung der Anschlusspunkte bzw. Einspeisepunkte (2.3, 2.4, 2.4, 2.6) für weder sachgerecht noch vergleichbar. Eine systematische Dokumentation der installierten Leistung läge häufig nicht vor, da in der Niederspannung bei Standardlastprofilkunden in der Regel keine vertraglichen Vereinbarungen zur installierten bzw. vereinbarten Leistung bei Netzanschlüssen bestünden, die vor Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung angeschlossen wurden. Auch vertraglich vereinbarte Leistungen würden vielfach nicht erfasst werden oder seien nur indirekt aus der verbauten Hausanschlussicherung ableitbar. Besonders im Altbestand sei eine nachträgliche belastbare

Ermittlung dieser Daten nahezu ausgeschlossen. Der BDEW schlägt daher vor, die Definition der Summenleistung existierender Anschlusspunkte um den Zusatz zu ergänzen, dass der maximale Wirkleistungsfluss auch über eine technische Kennzahl, z. B. über die Sicherungsgröße, ermittelt werden könne, wenn der maximale Wirkleistungsfluss vertraglich nicht vereinbart oder geeignet zu schätzen sei. Dieser Vorschlag entspricht auch dem Vorbringen einiger Netzbetreiber, die ebenfalls vorschlugen, dass die Messung der vereinbarten Anschlussleistung sowie des maximalen Wirkleistungsflusses auch mit „Sicherungsgrößen“ zu ermöglichen sei, sofern keine vertraglichen Angaben zur Anschlussleistung vorlägen. Dies sei auch in der Niederspannung häufig der Fall. Dabei sei zu bedenken, dass die Sicherungsgröße sehr großzügig ausgelegt und nicht mit der vertraglichen Anmeldeleistung vergleichbar sei.

33 Vereinzelt weitere Netzbetreiber gaben an, dass die Abfragen 2.2 und 2.3 insoweit zu konkretisieren seien, wie verstärkte Anschluss-/Einspeisepunkte zu berücksichtigen seien. Es sei nicht klar, ob die neu vereinbarte Leistung oder die Differenz aus der neu vereinbarten Leistung und der zuvor bestehenden Leistung gemeint sei.

34 Von verschiedenen Netzbetreibern wurden Unstimmigkeiten in den Definitionen, hinsichtlich der relevanten Übergaben und der abgefragten Netz- und Umspannebenen, bemängelt. Die Definition zum Datum 2.7 „maximaler Betrag vertikaler Netzlast“ suggeriere die ausschließliche Betrachtung der Leistungsflüsse an der Grenze zu vorgelagerten fremden Netzbetreibern. Auch der BDEW merkte an, dass die Definition von der vorgelagerten Netzebene spreche, wobei darunter nur die eigene vorgelagerte Netzebene verstanden werden könne. Vorgelagerte Verteilnetzbetreiber sollten laut BDEW nur betrachtet werden, wenn diese auf gleicher Netzebene abzugrenzen seien. Im Beispiel würden eigene vorgelagerte, fremde vorgelagerte und fremde vorgelagerte Netzbetreiber auf gleicher Ebene aufgeführt. Außerdem werde im Erhebungsbogen eine Zusammenlegung von Umspannebene mit der jeweils unteren Spannungsebene abgefragt, während in den Definitionen ausschließlich die Spannungsebenen Mittelspannung und Hochspannung genannt würden. Dabei solle laut Beschlussentwurf die Erhebung auch für die Niederspannung erfolgen.

35 Zudem wurde vertreten, dass die vertikale Netzlast richtungsabhängig abzufragen sei. Auch der BDEW gibt entsprechend zu Bedenken, dass die Angabe zum maximalen Betrag vertikaler Netzlast mit Vorzeichen versehen werden solle, da so erkennbar sei, ob die maximale Belastung durch Bezug oder durch Rückspeisung verursacht werde. Dies sei im Kontext der Energiewende eine sachgerechte Bewertung der Netzauslastung und des Ausbaubedarfs von Bedeutung.

36 Der BDEW regt darüber hinaus an, das zugrundeliegende Zeitintervall der verwendeten Wirkleistungszeitreihen von z. B. 15 Minuten-Werten ausdrücklich festzulegen. Da der Parameter auch für die Niederspannung abgefragt werden solle, sei zu beachten, dass in den Ortsnetzstationen in

großen Teilen keine Viertelstundenmessung eingebaut sei, sodass es sich um errechnete Zeitreihen handele. Die Verwendung der errechneten Größen solle in der Definition ermöglicht werden.

37 Vereinzelt andere Marktakteure gaben an, dass Daten zur Netzauslastung bisher nicht ausreichend berücksichtigt seien. Wenn z. B. der Redispatch zukünftig im Effizienzvergleich kostenrelevant werden sollte, so müsse man auch die netzseitigen Maßnahmen betrachten, die mit ihm in Zusammenhang stünden. Zwar könne die Netzauslastung nicht als uneingeschränkter Vergleichsmaßstab herangezogen werden, aber sie könne mittelfristig als Output-Parameter genutzt werden, um die Effizienz von Investitions- und Betriebsmaßnahmen der Netzbetreiber abzuwägen.

### **2.11. Anmerkungen zu Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“**

38 Der BDEW kritisiert die Änderung im Erhebungsbogen unter Punkt 3.3 von „vereinbarte Anschlussleistung“ auf „Installierte Leistung“. Dies seien grundlegend andere Parameter. Zwar sei der neue Parameter die sinnvollere Abfrage, dennoch bestehe das Problem, dass für die überwiegende Anzahl der Datenpunkte in dem Abschnitt bei den Netzbetreibern keine Daten vorlägen, da diese für den Netzbetrieb keine Relevanz besäßen. Die Datenabfrage könne, wenn überhaupt, nur die installierte Leistung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung umfassen. Entsprechend wurde von Netzbetreibern vorgetragen, dass die installierte Leistung von Wärmepumpen, die bis Ende des Jahres 2023 angeschlossen wurden, den Netzbetreibern häufig nicht vorlägen. Weiterhin bestünde auch keine Verpflichtung für Netzanschlussnehmer oberhalb der Niederspannung, die Art der angeschlossenen Verbraucher (Wärmepumpe oder Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge) im Kundennetz mitzuteilen.

39 Mehrere Netzbetreiber begrüßten die Einführung der Definition „sonstige Verbrauchseinrichtungen“, sahen jedoch Bedarf für weitere Präzisierungen, um eine konsistente und valide Datenerhebung zu gewährleisten. Es werde ein großer Interpretationsspielraum bei der Abgrenzung von Energiewendetechnologien festgestellt, da Netzbetreiber häufig keine Informationen über den bisherigen Energieträger oder die genaue Art von Umrüstungen in den Kundenanlagen hätten. Eine Schärfung der Definition sei notwendig. Auch der BDEW trug vor, dass die Definition „sonstiger Verbrauchseinrichtungen“ (A.24) zu unscharf sei. Zudem sei den Netzbetreibern nicht bekannt, ob einzelne Verbrauchseinrichtungen als Ersatz für vorherige fossile Energienutzung genutzt würden. Dazu führten auch andere Stellungnahmen aus, dass diese Daten nur zufällig bekannt sein dürften, da keine Verpflichtung für Kunden bestünde, solche Angaben zu machen. Weiterhin wurde auf den erheblichen Aufwand einer systematischen Erfassung der Verbrauchseinrichtungen hingewiesen sowie darauf, dass bei einem Wechsel der Verbrauchsgeräte keine verlässliche Sicherheit über die Aktualität der Angaben gegeben werden könne.

40 Unterschiedliche Netzbetreiber sowie der BDEW fordern, den Parameter 3.4 „entnommenen Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie“ zu

streichen. Die Streichung sei sinnvoll, da die Abrechnung oft über eine Messung von gesamten Kundenanlagen erfasst werde und nicht einzeln nach Technologie aufgeschlüsselt erfolge. Eine Ausnahme stellten Nachtspeicher- und steuerbare Direktheizungen dar. Bei Ladeeinrichtungen in der Niederspannung seien separate Messungen die große Ausnahme. Auch in Beschlüssen der Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur seien gemeinsame Messungen für Ladeeinrichtungen für Elektromobile oder Wärmepumpen und Haushalts- bzw. Gewerbestrom für die Kunden finanziell angereizt worden. Daher sei der Parameter schwer zu ermitteln und ihm käme kein Aussagewert bei.

- 41 Bei Speichern, die aus dem öffentlichen Netz geladen werden, gebe es in der Regel separate Messungen. Laut BDEW sei aufgrund der fehlenden Definition zu „entnommene Jahresarbeit aller angeschlossenen Speicher“ (Parameter 3.4.4) unklar, ob bei der entnommenen Energiemenge nur jene gemeint sei, die aus dem öffentlichen Netz entnommen wurde oder jene, die in Gänze in den Speicher (Summe aus Netzbezug und in eigener Erzeugungsanlage erzeugter Strom) eingespeichert werde. Entsprechend forderten verschiedene Netzbetreiber eine Klarstellung, ob von der Definition A.12 „Speicher“ sämtliche Speichertechnologien, einschließlich Grünstromspeicher, die keinen Strom aus dem Netz beziehen, umfasst seien. Aus Sicht der Netzbetreiber sei ausschließlich auf die entnommene Jahresarbeit von Graustromspeichern abzustellen, da bei diesen ein tatsächlicher Netzbezug erfolge.

## **2.12. Anmerkungen zu Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“**

- 42 In Stellungnahmen verschiedener Netzbetreiber wurde vorgebracht, dass es zwar wünschenswert sei, aus den Prozessdauern die kundenseitigen Verzögerungen herauszurechnen. Dies sei bei einer systemseitigen Auswertung von Massenvorgängen aber in den meisten Fällen nicht möglich. Auch die Anpassung der IT-Systeme bedürfe mehrjähriger Prozesse.
- 43 Der BDEW trug in seiner Stellungnahme entsprechend vor, dass die Prozesse „Anmeldung“ und „Netzanschlussprüfung“, die mit der Erteilung der Netzanschlusszusage endeten, sowie die Prozesse „Inbetriebnahme Netzanschluss“ bzw. „Bereitstellung der Netzanschlusskapazität“ häufig in unterschiedlichen IT-Systemen abgebildet würden. Es erschwere die Auswertung, wenn nicht nur Neuanschlüsse, sondern bestehende Netzanschlüsse abgefragt würden. Die Schaffung entsprechender Auswertungsmöglichkeiten sei zwar möglich, würde aber für erhebliche finanzielle Ausgaben sorgen und ein bis zwei Jahre Umsetzungszeit benötigen.
- 44 Vereinzelt wurde seitens anderer Marktakteure angemerkt, dass bei innovativen Netzanschlusskonzepten häufig der Netzanschlussantrag nicht gestellt werden könne, da Details des Netzanschlusses nicht geklärt seien. Es sei aus ihrer Sicht sinnvoll, die Dauer bis zur Klärung derartiger Konzepte abzufragen.

45 Vom BDEW und weiteren Netzbetreibern wurde vorgetragen, dass die Erhebung und der Vergleich von Daten, die sich insbesondere auf Anschlussdauern bei Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer Leistung von mehr als zehn Megawatt beziehen, nicht zielführend seien, da es sich um nicht vergleichbare Projektgeschäfte handele und die Einflussmöglichkeiten der Netzbetreiber bei solchen geringer seien.

46 Die Regulierungskammer Hessen trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass in dieser Festlegung in der rechtlichen Würdigung zum Abschnitt 4 der Begriff „Kundenanlage“ verwendet werde. Der Begriff sei missverständlich, da er weiter gefasst sei, als der Begriff im Energiewirtschaftsgesetz und solle daher z. B. durch eine präzisere Formulierung wie „kundenseitige Anlage“ ersetzt werden.

47 Andere Marktakteure gaben zu bedenken, dass neben dem physischen Anschluss auch die energiewirtschaftliche Inbetriebnahme zu berücksichtigen sei, weil nur so den gesetzlichen Vorgaben eines „effizienten Netzzugangs“ entsprochen werden könne. Dies ergebe sich aus § 20 Absatz 1 i. V. m. § 20 Absatz 1a Satz 4 EnWG. Dies sei aufgrund der neueren Geschäftsmodelle wie Prosumenten und der verstärkten Förderung der Direktvermarktung erforderlich.

### **2.13. Anmerkungen zu Abschnitt 6 „Smart Grids“**

48 In den Stellungnahmen verschiedener Netzbetreiber und des BDEW wurde vorgetragen, dass es zu den abgefragten Parametern zu Smart Grids keine festen Definitionen gebe und so unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten entstehen könnten. Insbesondere sei die Frage nach der Beobachtbarkeit und der Netzzustandsdaten fragwürdig, da Leitungen in der Regel nicht direkt überwacht würden. Die Frage der Netzlänge für den Anteil der überwachten Netzzustandsdaten habe nur eine geringe Aussagekraft im Vergleich zu Fragen zu den Lastanteilen, welche überwacht würden.

49 Der BDEW trug zu Parameter 6.1 vor, dass offenbleibe, ob sich die Abfragen auf Messwerte (und wenn ja welche: Strom, Spannung oder Leistung) sowie auf Schaltzustände einzelner Streckenabschnitte bezögen und ob eine vollständige Erfassung aller Netzpunkte erforderlich sei. Letzteres sei nicht realistisch umsetzbar. Bei Umspannstationen in der Niederspannung/Mittelspannung sei zu präzisieren, wann eine Ortsnetzstation als beobachtbar gelte. Auch bei Umspannwerken in der Mittelspannung/Hochspannung sei zu klären, ob zur Erfüllung des Kriteriums eine vollständige Überwachung aller Komponenten einschließlich aller Messgrößen erforderlich sei. Eine weitere Klarstellung zur Abgrenzung sei erforderlich, da als Referenzgröße bei Umspannstationen auch Transformatoren genannt würden, aber die zugeordneten Abgangsfelder der Ober- und Unterspannungsseite fehlen würden.

50 Bei Parameter 6.2 „Schaltung von Betriebsmitteln von zentraler Stelle“ sei laut BDEW eine Klarstellung der konkreten Bezugsgröße (z. B. Schalter, mit Sicherungen ausgestattete Abgänge in der

Niederspannung, Leitungsabschnitte, Transformatoren) erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Umspannstation und Netz.

- 51 Unklar sei laut BDEW zudem die Begrifflichkeit „fernwirktechnisch“ (Parameter 6.3 und 6.4), da entweder der originäre technische Wortsinn oder auch eine Steuerbarkeit über andere technische Systeme gemeint sein könnte.
- 52 Andere Marktakteure begrüßen die Erhebung konkreter Daten zur Smart-Grid-Fähigkeit der Netzbetreiber, kritisieren jedoch, dass die Fragen zur Steuerbarkeit der Netze in der aktuellen Form keine Rückschlüsse auf die Qualität der Steuerung zuließen. Zur Sicherstellung, dass Steuerbefehle erfolgreich umgesetzt würden, werde deswegen gefordert, auch abzufragen, welcher Prozentsatz der Anlage mit bidirektionaler Kommunikation ausgestattet sei. Diese Rückmeldung sei insofern notwendig, damit die Netzbetreiber auch sicher sein könnten, dass ihre Steuerbefehle die beabsichtigte Wirkung erzielten.
- 53 Der Parameter 6.5 „Welche Technik setzten Sie zur Beobachtung der Niederspannung bzw. der Ortsnetzstationen ein (Anteil bezogen auf die Anzahl der Ortsnetzstationen)“ ist laut BDEW so gestellt, als wären nur „Entweder/Oder“-Optionen möglich, obwohl die Optionen sich nicht gegenseitig ausschließen würden, sondern zukünftig oftmals gleichzeitig umgesetzt seien. Außerdem werde außer Acht gelassen, dass auch an der Mittelspannungsschaltanlage einer Ortsnetzstation Messwerte erfasst und fernübertragen werden können.
- 54 Bei Parameter 6.5.1 „Digitale, fernübertragende Messungen am Ortsnetztransformator im Strang“ sei laut BDEW unklar, was mit „im Strang“ konkret gemeint sei. Zudem sei das Erfüllungskriterium unbestimmt, da z.B. irgendein einzelner Wert (Strom Spannung und/oder Leistung) erfasst und übertragen werden könne. Fraglich sei auch, in welcher zeitlichen Auflösung (1-s- oder 15-min-Wert) erfasst werde, und ob die Fernübertragung „live“ zum Zwecke der aktiven Netzführung erfolgen müsse. Die gleichen Fragen stellten sich beim BDEW für den Parameter 6.5.2. „Digitale, fernübertragende Messungen in der Niederspannungsverteilung der Ortsnetzstation“.

#### **2.14. Anmerkungen zu Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“**

- 55 In der Stellungnahme des BDEW wurde vorgetragen, dass unter Parameter 7.2 nun eine Erweiterung der Antwortmöglichkeiten auf zeitliche Abstände erfolgt sei („Ja, stündlich/Ja, täglich/Ja, jährlich/Nein“), jedoch unklar sei, wie die neuen Abstufungen in numerische Werte für die Berechnung des Digitalisierungsindex übersetzt würden.
- 56 Vielfach wurde in den Stellungnahmen von Netzbetreibern vorgetragen, dass die Definition von Künstlicher Intelligenz (KI) im Erhebungsbogen nicht eindeutig sei, da der Einsatz von KI in verschiedenen Abteilungen eines Unternehmens in unterschiedlichem Maße erfolge. Aus Sicht der Netzbetreiber fehle eine klare Schwelle, ab wann ein Prozess als KI-unterstützt gelte, was zu hohen

Spielräumen bei der Beantwortung der Fragen führe. Es bestehe deswegen eine mögliche Beeinträchtigung der Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit zwischen den Netzbetreibern.

57 Andere Marktakteure gaben zu bedenken, dass die Abfrage zur KI nicht nur die pauschale Qualitätserhöhung, sondern auch die KI-induzierte Produktivitätssteigerung fokussieren solle. Aus ihrer Sicht, sei es sinnvoll zu fragen, wie viele Prozesse durch KI automatisiert würden, ob Stammdatenfehler durch KI erfasst und behoben werden könnten, und ob Messwerte von KI überprüft würden. Daneben steigere der Einsatz von KI auch die Produktivität geschulter Mitarbeitender, sodass auch deren Ausbildungsstand – Anzahl der digital geschulten Mitarbeitenden, Regelmäßigkeit der Schulungen zu den eigenen Prozessen, Art der Fortbildungsformate für die Steuerung von Dienstleistern – abzufragen sei. Als überraschend wurde angemerkt, dass es keine auf Cybersicherheit spezialisierten Fragen gebe, was aus ihrer Sicht für die Bereiche Schulungen/Trainings, Zertifizierungen, Meldeverfahren für Fehler und Prozessen zur Fehlerbehebung zu ergänzen sei.

58 Von weiteren Marktakteuren wurde außerdem angemerkt, dass die Abfrage unter Parameter 7.1 nicht präzise genug definiert sei, was dazu führe, dass sich die Qualität der Software und die finanziellen Auswirkungen nicht bewerten ließen. Es sei notwendig, Mindestkriterien für die in der Netzplanung verwendete Software festzulegen, die gegebenenfalls auch nach Netzbereichen zu differenzieren seien.

59 Ebenfalls merkten vereinzelte Marktakteure an, dass die Definition des Bereichs „digitale Prozesse und Systeme“ im Digitalisierungsindex zu stark eingeschränkt sei, da der Netzzugang nach § 20 Absatz 1 EnWG im Festlegungsentwurf ausgeschlossen sei. Daher könne die Datenerhebung nicht die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens erfüllen. Hierfür seien auch relevante Parameter zum Netzzugang, bzw. dem Automatisierungsstatus verschiedener Prozesse, abzufragen. Konkret abzufragen seien, der Grad der Automatisierung bei der Stammdatenaktualisierung durch eingehende Marktkommunikationsnachrichten, der Automatisierungsgrad der relevanten Prozesse zur Stammdatenverwaltung, der Anteil der Fehlermeldungen im Vergleich zu den fehlerfreien Antworten auf Marktkommunikationsnachrichten. Besonders relevant sei es, Fragen zu stellen, die auf den Automatisierungsgrad und die Fehlerquoten im jeweiligen Bereich abstellten. So solle dies in folgenden Bereichen erfolgen: Netzanschlüsse nach § 14a EnWG, Speicher, Dynamische Netzentgelte, Direktvermarktung, Smart Meter, Energie Sharing.

### **2.15. Anmerkungen zu Abschnitt 9 „Kundenmanagement“**

60 Von einer Vielzahl von Netzbetreibern wurde vorgetragen, dass die Frage 9.2. nicht vom Netzbetreiber beeinflusst werden könne, da die Antragsstellung durch die Kunden erfolge und demnach nicht der Kontrolle der Netzbetreiber unterliege. Insoweit sehen sie die Frage als nicht geeignet an, um die digitale Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers zu messen. Aus ihrer Sicht widerspreche die Frage somit den Grundsätzen der Methodik der Digitalisierung.

- 61 Seitens anderer Marktakteure wird gefordert, dass die Kundenzufriedenheit und das Kundenmanagement bei den Netzbetreibern ebenfalls in die Datenerhebung einfließen sollten, um den Netzzugang und die marktgerechte Abwicklung von Kundenanliegen besser zu erfassen. Durch die fehlende Integration dieser Aspekte im Festlegungsentwurf würde die Zielsetzung der Festlegung nicht vollständig erreicht. So würden auch die Fragen zur Umsetzung des Webportals von den anderen Marktakteuren grundsätzlich als sinnvoll erachtet, allerdings fehlten Informationen zur Vollständigkeit der Datenerhebung im Portal und zur Art und Weise der Datenerfassung. Hierzu sei eine konkrete Abfrage notwendig, da viele Portale derzeit nur reine Dokumenten-Uploads statt einer vollständigen digitalen Erfassung verwendeten. Vereinzelt wurde auch die Trennung der Fragen 9.4 und 9.5 kritisiert, da hierdurch nicht mehr erfasst werde, ob alle relevanten Prozessschritte aus 9.5 auch tatsächlich für alle Anwendungsfälle aus 9.4 umgesetzt worden seien. Um sicherzustellen, dass dies erfolgt, sei eine Verzahnung beider Fragestellungen notwendig.
- 62 Auch sei eine Begrenzung der Frage auf die Prozesse des Netzanschlusses nicht ausreichend, da so Daten zur Digitalisierung der IT-Systeme der Netzbetreiber fehlten, die für die Durchführung weiterer Prozesse notwendig seien. Derartige Prozesse seien wichtig für die Flexibilisierung des Stromsystems, etwa für die Marktkommunikationsprozesse zur Umsetzung und Abrechnung von variablen Netzentgelten, die Direktvermarktung kleiner Photovoltaikanlagen oder die Nutzung von Grün- und Graustrom aus Speichern. Eine verbesserte Abbildung von Prozessschritten derartiger unterschiedlicher Anwendungsfälle und einer Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Fristen (z. B. bei der Direktvermarktung) sei grundsätzlich anzustreben und es solle eine Auswertung getrennt je Anwendungsfall erfolgen (z. B. Solaranlagen, Stromspeicher). Dabei sei es sinnvoll, den Anwendungsfall „Stromspeicher“ weiter zu unterteilen in Photovoltaik-Stromspeicher und Stand-alone-Stromspeicher. Die Abfrage solle sich darauf beziehen, welche spezifischen Prozessschritte digital unterschützt würden. Nach derzeitigem Vorschlag zur Datenerhebung sei ein Verteilnetzbetreiber im Jahr 2030 als 100 Prozent digitalisiert einzustufen, wenn er sein Netz digital abbilde und steuere, gleichzeitig aber Prozesse wie die Anmeldung und Abrechnung noch per Telefon oder Excel ablaufen lasse.
- 63 Vereinzelt haben Marktakteure auch konkrete Vorschläge zu Fragen eingegeben. So solle etwa die Frage zur Vollständigkeit der digitalen Erfassung insoweit präzisiert werden, dass die Abfrage sich nach der vollständigen Erfassung aller Pflichtdaten des VDE/FNN-Datensatzes im Portal erkundige, und erfrage, inwieweit die Netzanmeldung vollständig digital erfolgen könne, ohne dass Formulare hochgeladen werden müssten. Als weitere relevante Fragen hinsichtlich der Automatisierung von Anmeldungen seien aus ihrer Sicht: Die Umsetzung von Mieterstrom nach § 42a EnWG mit virtuellen Summenzählern und der Erstellung von Lokationsbündelstrukturen, die Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG und die Abbildung der entsprechenden

Lokationsbündelstrukturen und die Umsetzung von Energie Sharing nach § 42c EnWG und die Abbildung entsprechender Lokationsbündelstrukturen in den IT-Systemen der Verteilnetzbetreiber.

64 Vereinzelt haben Marktakteure auch kritisiert, dass die Struktur der Stammdatenverwaltung nicht im Rahmen des Digitalisierungsindex Berücksichtigung gefunden habe, obwohl diese für alle Stammdatenprozesse entscheidend seien. Aus Sicht dieser Stellungnehmenden sei die derzeitige Stammdatenqualität und Konsistenz allenfalls unzureichend, was zu fehlerhaften Nachrichten und abgebrochenen Geschäftsprozessen führe, die in Folge dessen aufwendig manuell zu klären seien. Sie schlagen als technische Lösung zur Verbesserung die Verwendung von API-Architektur vor, die es ermögliche Stammdaten beim Verantwortlichen zu speichern und gleichzeitig eine synchrone Abfrage der Daten für den Berechtigten zulasse. Die zur Konsultation gestellten Web-API funktionierten allesamt lediglich asynchron und seien daher nicht geeignet, die aktuellen Probleme zu lösen. Aus Sicht der Stellungnehmenden sei innerhalb der Datenerhebung im Rahmen der Stammdatenverwaltung zu erfragen, für welche Prozesse eine Stammdatenverwaltung mit synchroner Abfrage zur Aktualisierung der Daten beim Verantwortlichen implementiert sei, wie Berechtigte über Änderungen der Stammdaten informiert würden, ob Bewegungsdaten für alle, die meisten oder nur einige Stammdatenprozesse synchron bereitgestellt würden. Eine erfolgreiche Abwicklung energiewirtschaftlicher Geschäftsprozesse zwischen verschiedenen Marktpartnern sei nur mit einem gemeinsamen Datenmodell möglich, das derzeit auf Ebene der relevanten Anwendungsfälle nicht explizit festgelegt sei. Aus diesem Grund käme es zu unterschiedlichen Interpretationen zwischen den Marktpartnern. Zur Verbesserung der Stammdatenprozesse sei ein solches gemeinsames Datenmodell, das fachlich strukturierte, granular aufgegliederte Einzelressourcen definiere, zu entwickeln. Diese Ressourcen seien einheitlich, z. B. durch URL, zu identifizieren und zu referenzieren. Daher sei zur Bewertung der Qualität der Datenverwaltung abzufragen, in welchem Umfang die Überführung von Dokumenten in Ressourcen erfolgt sei, in welchem Umfang die Identifikation von Ressourcen via URL erfolgt sei und in welchem Umfang das Referenzieren von Ressourcen via URL erfolgt sei.

### **3. Monitoring-Prozess**

65 Die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung erfolgt im Rahmen des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben nach dem EnWG bzw. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Auftrag, ein Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, veröffentlichen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt jährlich den gemeinsamen Monitoringbericht. Da diesem Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Alle Netzbetreiber sind bereits auf der

Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte, als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden. Aus diesem Grund wird die Datenerhebung, die auf Grundlage dieser Festlegung erfolgt, zusammen und zeitgleich mit der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring erfolgen.

#### **4. Weiterer Verfahrensablauf**

- 66 Der Länderausschuss erhielt gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlusskammer übersandte dem Länderausschuss hierzu den Erhebungsbogen und den Beschlussentwurf am 5. Februar 2026.
- 67 Eine schriftliche Stellungnahme des Länderausschusses oder einer Landesregulierungsbehörde ist nicht eingegangen.
- 68 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

69 Die vorliegende Datenerhebungsfestlegung ist formell und materiell rechtmäßig.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

70 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

#### **1.1. Zuständigkeit**

71 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG.

72 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 1. Alternative EnWG. Die Große Beschlusskammer Energie trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3 EnWG.

#### **1.2. Anhörung und Konsultation**

73 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Absatz 1 und 2 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

74 Hierzu hat sie am 2. Januar 2026 die vorliegende Festlegung und die im Erhebungsbogen aufgeführten Datenpunkte auf ihrer Internetseite veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten.

#### **1.3. Beteiligung weiterer Behörden**

75 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 EnWG am 2. Januar 2026 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden; darüber hinaus wurden auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss benachrichtigt. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist durch die Übersendung des Beschlussentwurfs am 2. Januar 2026 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgt.

76 Das Bundeskartellamt hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Konsultation hat die Landesregulierungsbehörde Hessen Stellung genommen.

77 Dem Länderausschuss wurde am 5. Februar 2026 mit Frist bis 20. Februar 2026 gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG die Möglichkeit zur Befassung mit dem vorgesehenen Inhalt vorliegender Festlegung und damit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben.

78 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## 2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

- 79 Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405), das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundestag eine umfangreiche Reform des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Entsprechend werden die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. An ihre Stelle sollen bundeseinheitliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den künftigen Bedingungen und Methoden nach §§ 21, 21a EnWG treten. Damit besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und den Regulierungsbehörden.
- 80 Die vorliegende Festlegung beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in welcher der EuGH festgestellt hat, dass die durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber im Einzelnen vorstrukturierte, sogenannte „normative“ Regulierung, mit der in Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG (heute Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944) sowie Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2009/73/EG (heute Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Der EuGH hat damit der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.
- 81 Mit dem am 14. Oktober 2024 eingeleiteten Verfahren zur Festlegung der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen strebt die Beschlusskammer an, den Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland neu zu regeln. Diese Festlegung soll in Ergänzung und Konkretisierung der jeweils geltenden europäischen Rechtsakte und der nationalen Gesetze im Bereich der Energieregulierung einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.
- 82 Wie in Abschnitt I.1. der vorliegenden Festlegung beschrieben, dient die vorliegende Festlegung dazu, die Daten zur Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit zu erheben sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

### **3. Ermächtigungsgrundlage**

83 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.

84 Gemäß § 29 Absatz 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netzbetreibern, hier allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, erfolgen.

85 Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 EnWG können nach Maßgabe von Festlegungen der Regulierungsbehörde Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 EnWG auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Nach § 21a Absatz 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde im Einklang mit dem Zweck des EnWG nach § 1 Absatz 1 EnWG insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Regulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden treffen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.

86 Soweit in Tenorziffer 2 die Pflicht zur Abgabe der Daten innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoring-Prozesses festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres, beginnend mit dem Jahr 2026 (Tenorziffer 2.1.) unter Berücksichtigung der in den Tenorziffern 2.2 bis 2.5 genannten Vorgehensweise bestimmt wird, basiert diese Verpflichtung auf §§ 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.

87 Gemäß § 21a Absatz 3 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen. Gemäß dem Regelbeispiel in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG kann die Regulierungsbehörde zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen Regelungen festlegen. Als weiteres Regelbeispiel sieht § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG vor, dass insbesondere Regelungen zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben getroffen werden können, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber.

### **4. Vorbemerkungen zu den Erläuterungen der Tenorziffern**

#### **4.1. Anhörungsfrist und rechtliches Gehör**

88 Es wurde in zahlreichen Stellungnahmen vorgebracht, dass die Frist zur Anhörung der Beteiligten sowie der Vertreter der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise unverhältnismäßig kurz bemessen sei.

- 89 Die Beschlusskammer teilt diese Ansicht nicht. Die Anpassungen der Qualitätsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Energiewendekompetenz, müssen auf einer belastbaren Datengrundlage erfolgen und in einen insgesamt schlüssigen Regulierungsrahmen einfließen können. Dies wird gewährleistet, indem die Datenerhebung wieder im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses mit den entsprechenden Fristen für die Datenerhebung erfolgt.
- 90 Die Dauer der Konsultation betrug drei Wochen. Die Konsultation wurde dabei im Gegensatz zur vorausgehenden Datenerhebungsfestlegung im Jahr 2025 um eine Woche verlängert, um den Betroffenen in diesem Jahr mehr Zeit einzuräumen. Eine darüberhinausgehende Verlängerung war nicht möglich, da ansonsten die Erhebung nicht im Rahmen des Monitoring-Prozesses hätte durchgeführt werden können. Den vorzeitigen Beginn der Konsultation in den Winterferien hielt die Beschlusskammer nicht für sachgerecht.
- 91 Daher begann die Konsultation zwar bereits am Freitag, den 2. Januar 2026, an dem es denkbar erschien, dass viele Arbeitnehmer noch im Urlaub seien könnten, spätestens aber ab dem darauffolgenden Montag, den 5. Januar 2026, konnte davon ausgegangen werden, dass sich die meisten Arbeitnehmer wieder regulär im Dienst befänden. Danach gab es noch 15 Arbeitstage zur Teilnahme an der Konsultation. Auch erstreckte sich die Konsultationszeit nicht über Feiertage oder eine klassische Urlaubszeit. Die Konsultationsdauer von drei Wochen ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Datenerhebungsbogen überwiegend schon aus der Datenerhebung 2025 bekannt war. Zwar mussten Veränderungen beachtet werden, jedoch sind die Diskussionsstränge in dem nun seit über zwei Jahren laufenden Prozess bereits weit ausgeprägt. Hinzu kommt, dass die Überarbeitung des Erhebungsbogens größtenteils Streichungen und einer der Übersichtlichkeit dienenden Umstrukturierung geschuldet war, die für die Netzbetreiber mit Erleichterungen einhergehen.
- 92 Daneben wurde eine vermeintliche Vorwegnahme der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung kritisiert. Der Beschlusskammer ist sich der engen Verknüpfung der vorliegenden Datenerhebungsfestlegung mit der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung bewusst. Dass die Konsultation der vorliegenden Festlegung zeitlich zwei Wochen vor der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung endet, bedeutet jedoch keine Vorfestlegung für die Methodik, da diese bis zum Beschluss, aber auch darüber hinaus angepasst und verändert werden kann. Sofern neue, bisher nicht in der Datenerhebung berücksichtigte Aspekte zu betrachten sind, ist es der Beschlusskammer jederzeit möglich, künftige Datenerhebungen entsprechend diesen Bedarfen anzupassen. Das gilt insbesondere, da die Datenerhebung jährlich durchgeführt wird. Die Beschlusskammer geht ergebnisoffen in den Festlegungsprozess der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung. Auch bei der Konsultation der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung wird jede Stellungnahme ordnungsgemäß ausgewertet und die vorgebrachten Hinweise und Argumente abgewogen. Gleichzeitig sieht die Beschlusskammer aber auch keinen Grund den Meinungsbildungsstand aus dem am 19. Dezember

2025 veröffentlichten und zur Konsultation gestellten Entwurf einer künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung künstlich auszublenden.

93 Die vorgebrachten und noch vorzubringenden Stellungnahmen werden berücksichtigt und können selbstverständlich noch eine Änderung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung nach sich ziehen. Sollte eine Änderung an der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung auch einen Einfluss auf die vorliegende Datenerhebungsfestlegung haben, so wird geprüft, ob, die vorliegende Festlegung und die folgende Datenerhebung geändert werden müssen. Aus diesen Gründen liegt keine Vorwegnahme vor. Der Grund für die etwas vorgelagerte Konsultation der vorliegenden Festlegung zur Datenerhebung ist, dass die Daten wie auch im Jahr 2025 wieder im Rahmen des Monitoring-Prozesses erhoben werden sollen, um die Erhebung durch die Nutzung des etablierten Prozesses für die Netzbetreiber zu erleichtern. Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt aus Sicht der Beschlusskammer dabei den Weg dar, der bei den Adressaten der Datenerhebung den geringsten zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht. Ein alternativer Datenerhebungsprozess im Wege einer separaten Erhebung verursacht nach Ansicht der Beschlusskammer einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand, da abseits des jährlichen Monitorings eine weitere Abfrage hinzukäme, die Personal bindet und zeitliche Ressourcen beansprucht. Bei einer Integration in den jährlichen Monitoring-Prozess ist hingegen von Synergieeffekten auszugehen.

#### **4.2. Monetarisierung**

94 Die Frage, ob die Netzleistungsfähigkeit grundsätzlich finanziell beanreizt werden sollte, ist eine Frage der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung. Im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung wird diese Frage allerdings noch nicht entschieden. Denn die Beschlusskammer ist, wie dort ausgeführt, der Ansicht, dass auch die Veröffentlichung von Kennzahlen hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit bereits geeignet ist zu einem Verhalten anzureizen, welches die einschlägigen Fähigkeiten und Leistungen verbessert.

95 Sofern in den Stellungnahmen zur vorliegenden Datenerhebungsfestlegung daher vorgebracht wurde, dass eine reine Anreizsetzung über Transparenz auf Dauer keine ausreichende Wirkung haben werde, wird auf die notwendige Abwägung mit dem entstehenden Verwaltungsaufwand verwiesen, der erforderlich werden wird, um eine belastbare Datengrundlage für eine Monetarisierung zu erhalten. Die Beschlusskammer wird diese Abwägung, wie auch in der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung ausgeführt, mit der gebotenen Sorgfalt und auf Basis der möglichst zügig zu gewinnenden Erfahrungen bezüglich des Verwaltungsaufwands treffen. Angesichts der vielen zu berücksichtigenden Fragen, erscheint es jedenfalls richtig, sich für die letztliche Entscheidung über eine Monetarisierung der Energiewendekompetenz ausreichend Zeit einzuräumen.

### **4.3. Netzservicequalität**

96 Die Netzservicequalität findet, im Gegensatz zur Erhebung im Jahr 2025, in der vorliegenden Datenerhebungsfestlegung keine Berücksichtigung mehr, da nach den bisherigen Überlegungen der Beschlusskammer die Netzservicequalität zunächst nicht als ein eigenständiger Bestandteil der Versorgungsqualität eingeführt werden soll. Im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung ist die Netzservicequalität entsprechend nicht als ein solcher Bestandteil der Versorgungsqualität berücksichtigt. Aus Sicht der Beschlusskammer hat sich in Bezug auf die Netzservicequalität das uneinheitlichste Bild im Rahmen der bisherigen Stellungnahmen im Prozess ergeben. Die Netzservicequalität entfaltet im Vergleich zu den anderen Bestandteilen zum einen eine geringere wirtschaftliche Hebelwirkung und zum anderen besitzt der Stand der erhobenen Daten eine für die Bestimmung eines eigenen Bestandteils uneinheitliche Aussagekraft. Wie im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschrieben, reagiert die Beschlusskammer damit auch auf die Kritik der Netzbetreiber, die darauf verwiesen, dass es klar abgrenzbare und objektive Kriterien geben müsse.

97 Die Beschlusskammer muss bei ihrer Entscheidung auch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigen, der mit der Erhebung bislang nicht klar abgrenzbarer Daten zur Netzservicequalität verbunden ist. Dieser Aufwand wurde in die Abwägung einbezogen und den aus einer Veröffentlichung resultierenden Anreizwirkungen gegenübergestellt. Ferner verfolgt die Beschlusskammer das Ziel, die mehrfache Berücksichtigung einzelner Aspekte der Qualitätsregulierung nach Möglichkeit zu vermeiden. So wurden beispielsweise Fragestellungen zum Kundenmanagement (Abschnitt 9 des Erhebungsbogens), die auch der Netzservicequalität zugeordnet werden könnten, bereits umfassend aufgegriffen, um diese im Rahmen der Ermittlung eines Digitalisierungsindex zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen hat sich die Beschlusskammer entschieden, auf die Erhebung zusätzlicher Daten zur Netzservicequalität zunächst zu verzichten.

98 Es ist jedoch denkbar, dass zukünftig der Bestandteil der Netzservicequalität mit objektiverer Vergleichbarkeit der Netzbetreiber unter einem nicht-monetären Anreiz entwickelt werden kann. Insofern behält sich die Beschlusskammer auch ausdrücklich vor, die Netzservicequalität in Zukunft gegebenenfalls zunächst in Datenerhebungen aufzunehmen und im Folgenden in der Methodik zu berücksichtigen. Aktuell überwiegt, insbesondere vor dem Hintergrund der zuvor genannten unzureichenden Aussagekraft, aus Sicht der Beschlusskammer der Vorteil der Reduktion der die Netzservicequalität betreffenden Fragen im Rahmen der Datenerhebung.

### **4.4. Verhältnis von Aufwand und Nutzen**

99 Soweit der BDEW in seiner Stellungnahme vorgebracht hat, der für die Datenerhebung erforderliche Aufwand stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, ist die Beschlusskammer dezidiert anderer Auffassung. Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses ist

verhältnismäßig. An dieser Stelle wird auf die ausführlichen Erwägungen in Abschnitt II.6.1.1 zur Verhältnismäßigkeit und Abschnitt II.9 zum Entschließungs- und Auswahlermessen verwiesen.

100 Soweit der BDEW den mit der Datenerhebung finanziellen Aufwand kritisiert hat, kann die Beschlusskammer dem ebenfalls nicht folgen. Bei der Mehrzahl der abgefragten Daten handelt es sich um Datenpunkte, die den Netzbetreibern bereits bekannt sind und vorliegen müssten. Nach Einschätzung der Beschlusskammer handelt es sich größtenteils um Daten, die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen oder vorherigen Abfragen der Bundesnetzagentur durch die Netzbetreibern erhoben werden müssen. Ein etwaiges Vollzugsdefizit kann die Netzbetreiber nicht entlasten. Die Beschlusskammer ist sich im Klaren darüber, dass in vielen Fällen IT-Anpassungen erforderlich sind. Eine Anpassung der Systeme hätte jedoch bereits aufgrund der vorangegangenen Datenerhebung im Jahr 2025 erfolgen können und müssen. In Fällen, in denen das noch nicht erfolgt ist und daher beispielsweise Daten aus verschiedenen Systemen zusammengetragen werden müssen, ist dieser Aufwand zumindest nicht unverhältnismäßig. In Fällen, in denen Daten nicht erhoben werden und daher berechnet oder durch geeignete Schätzverfahren ermittelt werden müssen, lässt die Beschlusskammer die Angabe von nicht gemessenen Werten zumindest übergangsweise zu. Diese Vorgabe unterscheidet sich im Übrigen auch nicht von anderen Erhebungen im Rahmen der Anreizregulierung.

101 Sofern darüber hinaus hinsichtlich des Aufwands der Datenerhebung in einigen Stellungnahmen angemerkt wurde, dass vorhandene Daten aus anderen Erhebungen der Bundesnetzagentur herangezogen und nicht erneut abgefragt werden sollen, setzt die Beschlusskammer dieses Vorgehen bereits um. Eine Doppelerhebung wird grundsätzlich vermieden, indem nur solche Daten abgefragt werden, die in der Bundesnetzagentur nicht bereits vorliegen.

#### **4.5. Weitere allgemeine Anmerkungen**

102 Korrektur- und Konkretisierungsbedarfe, die nach der vorangegangenen Erhebung im Jahr 2025 zutage getreten sind, sind im Rahmen dieser Datenerhebung berücksichtigt und angepasst worden. Dementsprechend sind auch die Hinweise, die im Rahmen der „FAQ“ auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind, in den Definitionskatalog eingeflossen.

103 Von der Hinterlegung der Kennzahlen als Formeln im Erhebungsbogen hat die Beschlusskammer jedoch abgesehen, um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Datenerhebungsbogens weiterhin zu gewährleisten. Da die Kennzahlen Bestandteil der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung sind, können diese jederzeit in der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung eingesehen werden.

## 5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

- 104 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 9 EnWG<sup>2</sup>, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG sind. Geschlossene Verteilernetze sind gemäß § 110 Absatz 1 EnWG explizit von der Anwendung der Mechanismen einer Anreizregulierung ausgeschlossen. Auch gelten die Regelungen dieser Festlegung nicht für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG<sup>3</sup> oder Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG<sup>4</sup>. Das entspricht auch dem in der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung konsultierten Anwendungsbereich.
- 105 Damit ist der Adressatenkreis dieser Festlegung bezüglich der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bestimmt und entspricht dem Anwendungsbereich der Datenerhebungsfestlegung 2025. Im Gegensatz zu den bisherigen Festlegungen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom richtet sich die gegenständliche Festlegung damit, wie auch die Datenerhebungsfestlegung 2025, auch an die Netzbetreiber, die für die vierte Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben.
- 106 Nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 EnWG kann die Regulierungsbehörde auch Regelungen zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber und damit zum Adressatenkreis der Qualitätsregulierung treffen. Bisher wird das Qualitätselement als Zu- oder Abschlag auf die Erlösobergrenzen unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzen aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt. Gemessen an der versorgten Kundenanzahl und am Flächenanteil erfolgt dies bereits für einen Großteil der leitungsgebundenen Stromversorgung, indem für rund 200 Elektrizitätsverteilernetze, die jeweils mehr als 30.000 Kunden an ihr Netz angeschlossen haben und die rund 85 Prozent der Letztverbraucher im Bundesgebiet versorgen, jährlich ein Qualitätselement bestimmt wird. Kleinere Verteilernetzbetreiber sind in der Regel Teilnehmer des sogenannten vereinfachten Verfahrens nach § 24 Absatz 3 ARegV und damit bislang von Datenlieferungen zur Qualitätsregulierung befreit.
- 107 Davon ist die Beschlusskammer in ihrem Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung abgewichen und hat den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung für die Aspekte der Energiewendekompetenz und der Digitalisierung ausgeweitet, da sich alle Netzbetreiber gleichermaßen den Herausforderungen der Energiewende stellen müssen. Mit diesen Herausforderungen sind auch die Anforderungen an einen zuverlässigen Netzbetrieb in den Netzen

---

<sup>2</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist.

kleiner Netzbetreiber massiv gestiegen. Auch die kleinen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren müssen beispielsweise in der Lage sein, an ihr Netz angeschlossene Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen genau zu prognostizieren, damit es nicht zu Über- oder Unterdeckungen von Bilanzkreisen und in der Folge zu Ungleichgewichten in der Systembilanz kommt. Dazu sind exakte Informationen über die Netzsituation notwendig. Damit Fehlprognosen hinsichtlich der Einspeisung erneuerbarer Energien nicht den stabilen Netzbetrieb beeinträchtigen, müssen auch die Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzengpassprognosen und die Netzzustandsanalysen verbessern. Aber auch das setzt voraus, dass Erzeugungsanlagen und relevante Verbrauchseinrichtungen in den nachgelagerten Verteilernetzen gemessen und gesteuert werden können. Gerade an sonnigen und windigen Tagen kommt es bei hoher Einspeisung erneuerbarer Energien häufig zu Rückspeisungen in das Netz eines vorgelagerten Netzbetreibers. Das ist auch vor dem Hintergrund problematisch, dass insbesondere die Hochspannungsebene größtenteils erzeugungsgetrieben ertüchtigt wird, sodass eine zusätzliche Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen auch bestehende Engpässe verstärken kann. Wie dieses Beispiel zeigt, ist mit dem zunehmenden Ausbau von erneuerbaren Energien für die Systembilanz vermehrt das Gesamtsystem zu betrachten. Schon mit der heute bereits installierten erneuerbaren Erzeugung besteht die Notwendigkeit, dass auch die kleinen Netzbetreiber ihre Netze beobachten und steuern können. Diese Notwendigkeit wird in den nächsten Jahren mit der zunehmenden Erzeugung aus erneuerbaren Energien weiter ansteigen.

108 Zudem etablieren sich im Zuge der Energiewende neue Geschäftsmodelle, die den sogenannten Prosumern (Verbraucher, die auch Strom erzeugen), aber auch anderen Kunden mit besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen eine intensivere Teilhabe an der Energiewende ermöglichen. Für solche Geschäftsmodelle erscheint es der Beschlusskammer nicht tragbar, wenn die Beziehungen zu tatsächlichen oder auch potentiellen Kunden in einzelnen Netzgebieten unter unzureichender Qualität der Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers leiden. Bundesweit agierende Akteure können ihre Vermarktung nicht auf Netzgebiete mit guter Leistungsfähigkeit beschränken. Der entstehende Aufwand in den Gebieten mit schlechter Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers gefährdet die praktische Umsetzung solcher Geschäftsmodelle.

109 Die Ausweitung des Adressatenkreises ist zudem aus regulierungsökonomischen Aspekten sinnvoll, um zu verhindern, dass sich die Mehrzahl der Netzbetreiber lediglich auf ihre Kosteneffizienz und die Generierung zusätzlicher Renditen konzentriert und die Versorgungsqualität und die Energiewendekompetenz im Besonderen nicht hinreichend beachtet. Auch hatte sich schon die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten 2009 kritisch dazu geäußert, dass Netzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren gewählt haben, keiner Qualitätsregulierung unterliegen und somit im Ergebnis mehrere hundert kleine Netzbetreiber den Regelungen der Qualitätsregulierung entzogen sind (vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Ziff. 294).

- 110 Die Beschlusskammer hat die Daten aus der Datenerhebung 2025 zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 bereits genutzt und wird die Daten aus den zukünftigen Jahren heranziehen, um zu prüfen, ob auch kleine Netzbetreiber sinnvoll in das System zur Beanreizung, insbesondere der Energiewendekompetenz, einbezogen werden können. Für diese Prüfung im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung benötigt die Beschlusskammer jedoch die Daten, die auf Grundlage der vorliegenden Festlegung erhoben werden sollen.
- 111 Aus diesem Grund richtet sich die gegenständliche Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG im Strombereich auch an die Netzbetreiber, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben. Die Beschlusskammer konnte insoweit dem Vortrag einiger Netzbetreiber, die in der Einbeziehung kleinerer Netzbetreiber eine Gefährdung von deren Entlastung vom regulatorischen Aufwand sehen, nicht folgen. Einen wie immer gearteten Vertrauensschutz von Regulierungsinstrumenten und damit verbundenen Aufwand verschont zu bleiben, gibt es schlicht nicht. Richtig ist, dass regulatorische Maßnahmen auch bei kleinen Netzbetreibern ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag aufweisen müssen. Dies hat die Beschlusskammer sorgfältig abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erstreckung der neuen Elemente der Qualitätsregulierung auf kleine Netzbetreiber angemessen ist und dies den damit verbundenen Aufwand der Datenbereitstellung ebenfalls rechtfertigt. Ein darüberhinausgehendes Vertrauen der Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens von anderen Regulierungsinstrumenten unbehelligt zu bleiben, ist nicht schutzwürdig. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt im Übrigen auch die Regulierungskammer Hessen in ihrer Stellungnahme.
- 112 Es kann auch keine unzumutbare Belastung durch die Datenerhebung angenommen werden, vor denen die kleinen Netzbetreiber geschützt werden sollen, da sich zum einen der Umfang der Datenerhebung im Vergleich zur vorangegangenen Datenerhebung deutlich verringert hat und sich zum anderen die abgefragten Daten im Erhebungsbogen in weiten Teilen auf gesetzliche Verpflichtungen auch der kleinen Netzbetreiber beziehen. So enthalten beispielsweise die Regelungen des § 14a EnWG zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die in diesem Zusammenhang erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen: BK6-22-300 und BK8-22/010-A, jeweils vom 17. November 2023) hinsichtlich der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen keine Differenzierung bei Netzbetreibern, auch nicht hinsichtlich deren Größe. Auch die gesetzlichen Regelungen zu den Webportalen für die Stellung von Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 7 EEG und den §§ 6 und 19 NAV zur Beschleunigung von Netzanschlüssen sind von allen Netzbetreibern im gleichen Maße zu realisieren und stellen sicher, dass alle Verteilernetzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, im Bereich der

Netzanschlüsse digitale Prozesse aufbauen müssen. Weitere abgefragte Angaben unterliegen den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber nach § 23c EnWG und müssen somit auch bei den kleinen Netzbetreibern verfügbar sein. Die Anwendbarkeit der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit auch auf kleine Netzbetreiber ist daher verhältnismäßig.

## **6. Datenübermittlung (Tenorziffer 2)**

### **6.1. Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1)**

113 Mit Tenorziffer 2.1 Satz 1 wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der im Erhebungsbogen abgefragten Daten an die Bundesnetzagentur innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoring-Prozesses festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres, beginnend mit dem Jahr 2026 festgelegt. Der Erhebungsbogen für die Datenerhebung im Jahr 2026 ist zudem als Anhang dieser Festlegung beigefügt. Entsprechend ist jedes Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Festlegung der Erhebungsbogen unter Nutzung der aktuellen Version für das jeweilige Abfragejahr im Rahmen der Datenerhebung im Monitoring-Prozess zu befüllen und zu übermitteln.

114 Tenorziffer 2.1. Satz 2 stellt klar, dass der Erhebungsbogen auf der angegebenen Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden kann. Selbstverständlich wird die Bundesnetzagentur diesen Erhebungsbogen auf das jeweils erforderliche Maß anpassen, wie schon aus dem mit dieser Festlegung erfolgenden sehr erheblichen Reduzierung des Umfangs der zu übermittelnden Daten gegenüber der Datenerhebungsfestlegung 2025 hervorgeht.

#### **6.1.1 Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung**

115 Die Frist zur Datenerhebung ist verhältnismäßig.

116 Die Anpassungen der Qualitätsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit, müssen auf einer belastbaren Datengrundlage erfolgen und in einen insgesamt schlüssigen Regulierungsrahmen einfließen können. Dies wird gewährleistet, indem die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses mit den entsprechenden Fristen für die Datenerhebung erfolgt.

117 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses verfolgt daher den legitimen Zweck, unter anderem eine belastbare Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu schaffen. Es ist notwendig, eine robuste Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Methodik für die Qualitätsregulierung zu schaffen, denn Qualitätselemente, die sich beispielsweise ausschließlich auf Simulationsrechnungen, Modelluntersuchungen oder lediglich auf theoretische Herleitungen stützen, sind mit der Gefahr von Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten, die in der Regel erst zeitverzögert bei der Umsetzung und Anwendung zutage treten, gilt es möglichst gering zu halten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten

können die identifizierten Kennzahlen überprüft und gegebenenfalls eine Beanreizung entwickelt werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der theoretisch hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.

- 118 Auch in der Vergangenheit wurden reale Daten der Netzbetreiber bei der Konzeptionierung der Qualitätselemente verwendet (vgl. Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik, Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH), Frontier Economics Limited (2010) „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösbergrenze“, ebenso E-Bridge Consulting GmbH, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (2020) „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements“).
- 119 Eine Datenerhebung für die damalige Konzeptionierung war allerdings nicht notwendig, da der Bundesnetzagentur bereits reale Daten der Netzbetreiber aus dem Verfahren zur Bestimmung von Effizienzwerten und den Berichten zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG zur Verfügung standen. Diese waren seinerzeit auch ausreichend, um die Konzeptionierung durchzuführen, da sich die entwickelte Qualitätsregulierung ausschließlich auf die Netzzuverlässigkeit bezog. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Entwicklung im Bereich der Versorgungsqualität, insbesondere in den Bereichen der Energiewendekompetenz und der Digitalisierung, hat sich die Ausgangslage geändert.
- 120 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses ist zur Schaffung einer belastbaren Datengrundlage auch für die weitere Entwicklung der Qualitätsregulierung und damit zur Erreichung des Zwecks geeignet, da sie die Zweckerreichung fördert. Daran ändert auch nichts der Vortrag einiger Netzbetreiber, die darauf hinwiesen, dass zum Zeitpunkt der Datenabfrage einige Daten noch nicht vorlägen, sodass sie auf Schätzungen zurückgreifen müssten. Zur Geeignetheit von Schätzungen und Berechnungen von Daten siehe auch unter Abschnitt II. 6.1.4 zur Datenqualität. Da kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, ist sie auch erforderlich.
- 121 Die Beschlusskammer hat im Vorfeld andere Möglichkeiten, wie beispielsweise eine lediglich stichprobenartige Erhebung oder eine Methodenentwicklung ausschließlich anhand der Daten, die der Bundesnetzagentur bereits vorliegen, in Bezug auf ihre Geeignetheit diskutiert. Diese haben sich jedoch als ungeeignet herausgestellt. Eine Stichprobe scheidet dabei insbesondere deswegen aus, weil die Datenerhebung gerade dazu dienen soll, Ansätze zu entwickeln, die die Heterogenität der Netzbetreiber angemessen abdeckt. Eine Stichprobe kann die Heterogenität jedoch nur eingeschränkt erfassen und die komplexen Zusammenhänge im Hinblick auf die Netzleistungsfähigkeit nur unzureichend abbilden. In den vergangenen Monaten hat die Beschlusskammer zudem erneut die bereits in der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten (beispielsweise die Daten des

Marktstammdatenregisters, der Netzausbauberichte, der Berichte zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG, der Datenerhebung zum Monitoring etc.) daraufhin geprüft, ob diese ausreichend sind, um neue geeignete Kennzahlen und Kennzahlvorgaben sowie deren Auswirkungen im Bereich der Netzleistungsfähigkeit zu ermitteln. Dabei ist sie zu dem Schluss gekommen, dass gerade Daten zu den bisherigen Überlegungen zu Kennzahlen im Bereich einer Netzleistungsfähigkeit nicht ausreichend verfügbar sind. Denn bei diesen Indikatoren und Kennzahlen handelt es sich um Bereiche, die zum Teil erst in der jüngeren Vergangenheit gesetzlich geregelt wurden oder deren Bedeutung erst im Zuge des Fortschreitens der Energiewende hervortrat und daher bisher nicht von der Bundesnetzagentur tiefergehend überwacht oder beobachtet worden sind. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Daten identifiziert, die noch zusätzlich zu den bereits vorliegenden Daten notwendig sind, um die bisherigen Überlegungen abzubilden. Diese identifizierten Daten finden sich im Erhebungsbogen für das Jahr 2026 auch im Anhang. Neben der Hinzunahme weniger neuer zu übermittelnder Datenpunkte, wurden auch zahlreiche Streichungen vorgenommen, sodass der Umfang der Datenerhebung insgesamt erheblich reduziert wurde.

- 122 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt aus Sicht der Beschlusskammer dabei das Mittel dar, das bei den Adressaten der Datenerhebung den geringsten zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht. Ein alternativer Datenerhebungsprozess im Wege einer separaten Erhebung verursacht nach Ansicht der Beschlusskammer einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand, da abseits des jährlichen Monitorings eine weitere Abfrage hinzukäme, die Personal bindet und zeitliche Ressourcen beansprucht. Bei einer Integration in den jährlichen Monitoring-Prozess ist hingegen auf der einen Seite von Synergieeffekten auszugehen und auf der anderen Seite werden mit der Nutzung dieses erfolgreichen Bestandsprozesses mögliche Fehlerquellen vermieden.
- 123 Zwar werden im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses damit zusätzliche und insbesondere auch neue Daten abgefragt, es bestehen aber bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind, sodass zumindest diese genutzt und keine neuen Prozesse oder weitere unterjährige Abfragen eingeführt werden müssen. Alle betroffenen Netzbetreiber sind bereits auf der genutzten Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auch in Zukunft dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege und Ansprechpartner genutzt werden. Die Erhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt damit das mildeste zur Verfügung stehende Mittel dar, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen. Entsprechend sieht die Beschlusskammer zwar die zusätzliche Belastung der Netzbetreiber durch die ergänzend abgefragten Daten, wie sie vielfach

auch im Rahmen der Konsultation vorgetragen wurde. Es überwiegen aber die zuvor dargelegten öffentlichen Interessen. Insbesondere ist auch eine jährliche Datenerhebung aus den bereits ausführlich dargelegten Gründen erforderlich.

124 Die Datenerhebung ist auch angemessen im engeren Sinne, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht: Die zusätzliche Belastung der Netzbetreiber durch die Abfrage innerhalb des Monitoring-Prozesses überwiegt nicht das Interesse der Allgemeinheit daran, in einem überschaubaren Zeitraum eine belastbare Datengrundlage zu schaffen.

125 Mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, haben sich die Herausforderungen für die Netzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Sowohl die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG als auch die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen sind von allen Netzbetreibern und auch in den niedrigen Spannungsebenen vor Ort zügig an ihr Netz anzuschließen. Dabei sind schnelle und massengeschäftstaugliche Anschlussverfahren zur Verfügung zu stellen. Zugleich müssen kritische Netzsituationen jederzeit vermieden werden und zwar unabhängig von der Betriebsweise der Anlagen der Netznutzer. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und damit auch immer wichtiger wird. Dabei ist eine ausreichende Digitalisierung insbesondere der Elektrizitätsverteilernetze und die Beobachtbarkeit und gegebenenfalls Steuerbarkeit von Anlagen im Verteilernetz auch für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und damit die Systemstabilität notwendig. Auch Anbieter vielfältiger Geschäftsmodelle, die sich über die Grenzen von Netzgebieten erstrecken, sind auf eine ausreichende Digitalisierung zur Integration der neuen Akteure in den Strommarkt angewiesen. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig, welches durch ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem befördert werden soll. Die vorliegende Festlegung zur Datenerhebung dient der Erhebung von Daten für die entsprechende Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung. Mithilfe der erhobenen Daten sollen ein geeigneter Datensatz, weitere geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und gegebenenfalls eine Methode entwickelt werden, mit welcher die Kennzahlenwerte gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

- 126 Die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung gehört zu einem Gesamtpaket an bundesweit einheitlichen Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte, inklusive der Kosten- und Anreizregulierung. Diesen sogenannten NEST-Prozess (Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) zur Neusetzung des Regulierungsrahmens im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die Beschlusskammer im Februar 2024 eröffnet. Alle in diesem NEST-Prozess erlassenen Festlegungen bilden ein ganzheitliches Regulierungsregime, das aufeinander aufbaut und ineinandergreift. Aus den zu Beginn des Jahres 2025 veröffentlichten Zwischenständen der materiell bedeutsamsten Verfahren und dem ebenfalls veröffentlichten Zeitplan wird deutlich, dass bis zum Ende des Jahres 2025 die meisten Festlegungen beschlossen werden sollen (<https://www.bundesnetzagentur.de/1044186>). Die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung, in deren Rahmen die vorliegende Datenerhebungsfestlegung erfolgt, ist eine der wenigen Festlegungen, die bis zum Ende des Jahres 2025 nicht beschlossen wurde, sondern nur als Entwurf vorliegen wird. Damit wird die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung dennoch in einem zeitlichen Zusammenhang zum Gesamtprozess erarbeitet und beschlossen werden. Durch den Beschluss der verschiedenen Festlegungen als Gesamtpaket in einem zeitlich engen Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass insbesondere die Netzbetreiber, aber auch die weiteren betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher möglichst frühzeitig ihre Erwartungen über die wirtschaftlich maßgeblichen Rahmenbedingungen bilden können. Damit soll ein insgesamt schlüssiger Regulierungsrahmen geschaffen werden, der den Betroffenen so frühzeitig bekannt gemacht wird, dass sie ausreichend Zeit haben, sich auf die veränderten Anforderungen einstellen zu können. Gerade die Netzbetreiber und ihre Verbände haben in den Stellungnahmen zum sog. NEST-Papier und in den Rückäußerungen zu den Vorschlägen zur Rahmenfestlegung „RAMEN“ immer wieder betont, es komme auf das Gesamtpaket an, welches ein im Ganzen sinnvolles und tragfähiges Konzept ergeben müsse.
- 127 Ebenso ist die Datenerhebungsfrist nicht unverhältnismäßig.
- 128 Sowohl die Datenerhebung, als auch die meisten enthaltenen Themen waren für die Netzbetreiber nicht unerwartet. Die Erhebung war vielmehr für die Netzbetreiber vorherseh- und planbar, sodass sie trotz der Kürze der Frist leistbar ist. Bereits mit der Veröffentlichung, Konsultation und Durchführung der vorangegangenen Datenerhebung Anfang des Jahres 2025 sowie dem Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung war ersichtlich, dass die Beschlusskammer die konkrete Dauer von Netzanschlussprozessen auch in dieser Datenerhebung wieder abfragen wird, da im Bereich der Netzanschlüsse sogar die konkreten Kennzahlen mit den dafür notwendigen Parametern veröffentlicht worden sind. Hinzu kommt, dass die entsprechenden Überlegungen der Beschlusskammer und insbesondere die in diesem Rahmen schon veröffentlichten Kennzahlen auch Bestandteil der Diskussionen in den vier durchgeführten Branchenworkshops am 29. Oktober 2024,

29. Januar 2025, 08. Juli 2025 und am 10. September 2025 waren, sodass damit gerechnet werden konnte und musste, dass entsprechende Daten im Rahmen der erneuten Datenerhebung abgefragt werden würden. Diese Überlegungen gelten zwar nicht für alle Daten, die im Rahmen der erneuten Datenerhebung abgefragt werden, aber für den weit überwiegenden Anteil. So war neben den konkreten Daten zum Bereich des Netzanschlusses beispielsweise absehbar, dass die Beschlusskammer wieder Daten zum Grad der Digitalisierung der Netzbetreiber oder auch Strukturdaten bei den Netzbetreibern erheben wird, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden.

### **6.1.2 Datenumfang**

- 129 Mit der Datenerhebung schafft die Bundesnetzagentur die Grundlage, die für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung notwendig ist. Der Umfang der abgefragten Daten beschränkt sich dabei auf die Daten, die für die Bundesnetzagentur für die Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG, vorliegend betreffend die Ermittlung und Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, erforderlich sind. Der Erhebungsbogen umfasst daher Daten für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit. Erfasst sind auch Daten für die Bestimmung entsprechender Kennzahlvorgaben und Kennzahlenwerte sowie der Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können.
- 130 Um einen unnötigen Bürokratieaufwuchs zu vermeiden, hat sich die Beschlusskammer grundsätzlich für die erhebliche Reduzierung des Datenumfangs im Vergleich zum Erhebungsbogen, welcher der Datenerhebung im Frühjahr 2025 zugrunde lag, entschieden. Damit folgt die Beschlusskammer den Forderungen aus den Stellungnahmen. In einzelnen Abschnitten hat die Beschlusskammer auch Ergänzungen vorgenommen. Trotz der Ergänzungen sind die abgefragten Daten insgesamt deutlich reduziert (siehe unter anderem auch Abschnitte II.8.).
- 131 Dies liegt unter anderem an der von der Beschlusskammer vorgenommenen grundsätzlichen Reduzierung der zu übermittelnden Daten auf die Werte nur eines Kalenderjahres. Dies führt zu erheblichen Entlastungen. Die entsprechenden Erwägungen dazu sind in Abschnitt II.6.4. unter der Überschrift „Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)“ dargestellt. Anders als von einer Vielzahl der Netzbetreiber vorgetragen, sieht die Beschlusskammer, wie bereits ausführlich dargestellt, durch die Reduzierung der Daten auch eine tatsächliche Verringerung des Datenumfangs und nicht lediglich eine Umstrukturierung der Spalten und Zeilen. Die neu hinzugekommenen Datenabfragen führen auch nicht zu einer Überkompensation der weggefallenen Datenabfragen. Die vorgenommene Umstrukturierung dient nach Wegfall zahlreicher Datenfelder der Übersichtlichkeit und damit der Vereinfachung und Reduzierung des Aufwands bei der Eintragung der Daten durch die Netzbetreiber.

132 Die Datenerhebung bezieht sich damit nach Ansicht der Beschlusskammer nur noch auf unmittelbar notwendige Daten. In den letzten Jahren wurde zudem der Umfang der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring-Prozess erheblich reduziert, um sich auf die wirklich notwendigen Daten zu fokussieren und den Aufwand für die Netzbetreiber zu verringern. Entsprechend konzentriert sich die Beschlusskammer auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung nur auf die Daten, die für konkrete Überlegungen zu weiteren geeigneten Indikatoren und Kennzahlen in Frage kommen und die bereits im Rahmen der Branchenbeteiligung in Form der Konsultation des Eckpunktepapiers und den durchgeführten Branchenworkshops diskutiert worden sind.

133 Die Beschlusskammer ist wie auch bereits hinsichtlich der Datenerhebung im Frühjahr 2025 der Ansicht, dass die abgefragten Daten grundsätzlich den Unternehmen verfügbar sein sollten. Beispielsweise besteht spätestens seit 01. Januar 2024 für Netzanschlüsse nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und seit 01. Januar 2025 für Anschlüsse nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) für alle Verteilernetzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, über das Netzanschlussbegehren digital gestellt werden können. Die darauf bezogenen und abgefragten Daten müssen demnach bei den Netzbetreibern bereits in digitaler Form vorliegen. Ein etwaiges nach wie vor bestehendes Vollzugsdefizit kann sie nicht entlasten. Des Weiteren besteht bereits die gesetzliche Verpflichtung nach § 23c EnWG für Verteilernetzbetreiber, jeweils zum 1. April eines Jahres einige der hiermit abgefragten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Zu nennen sind beispielsweise die Stromkreislängen oder die jeweilige Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen. Da diese Veröffentlichungen gemäß § 23c Absatz 7 EnWG nicht durchwegs in einem für eine automatisierte Auslesung geeigneten Format erfolgen, kann die Bundesnetzagentur die Angaben leider nicht mit vertretbarem Aufwand selbst aus den Veröffentlichungen ermitteln. Für die Adressaten der Festlegung sollte dies allerdings ohne weiteres möglich sein. Hinzu kommt, dass einige der jetzt abgefragten Daten in vorherigen Erhebungen der Bundesnetzagentur für einen Vorgängerzeitraum abgefragt wurden und daher bereits in der Vergangenheit bereitgestellt werden mussten und somit durch schlichte Fortschreibung verfügbar sein sollten.

### **6.1.3 Aufwand der Datenerhebung**

134 Grundsätzlich gilt, dass sofern der Bundesnetzagentur bereits Daten aus anderen Verfahren oder Vorgängen vorliegen, diese herangezogen werden, sodass der jeweilige Netzbetreiber die Daten nicht erneut ausfüllen muss. Das betrifft, wie zuvor beschrieben, insbesondere Netzbetreiber, die im sogenannten Regelverfahren einige der abgefragten Daten bereits im Rahmen der Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit Strom übermitteln. Auf

diese Weise ist gewährleistet, dass die betroffenen Netzbetreiber keine Daten mehrfach an die Bundesnetzagentur übermitteln müssen. Insoweit geht die Beschlusskammer auf die Anregung der Branche aus den Stellungnahmen ein.

- 135 Die Netzbetreiber haben ihre Angaben und Informationen grundsätzlich als konkrete Datenwerte in den Erhebungsbogen einzutragen. Um den Aufwand bei der Erfassung für die Netzbetreiber jedoch zu reduzieren und die Beantwortung der Abfragen weitestgehend zu vereinfachen und zu standardisieren, enthält der Erhebungsbogen wieder sogenannte Drop-Down-Auswahlfelder für die Beantwortung einfacher Ja- oder Nein-Abfragen oder der Angabe von Wertebereichen in Prozent.
- 136 Neben dem Umfang der zu übermittelnden Daten ist auch die Frist der Übermittlung in Tenorziffer 2.1 Satz 1 festgelegt. Die Regelung einer Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, damit zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Netzbetreiber zur Verfügung stehen und anhand dieser Daten die Qualitätsregulierung weiter vorangetrieben werden kann. Die Frist ist mit Blick auf den geplanten Abschluss des Verfahrens der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung gewählt. Mit der zügigen weiteren Entwicklung und Ausgestaltung der Qualitätsregulierung sollen die betroffenen Netzbetreiber ausreichend Zeit erhalten, um sich auf die Entwicklungen einstellen zu können. Gleichzeitig entspricht die Frist des in der Praxis bewährten Verfahrens im Monitoring-Prozess.
- 137 Die Aufbereitung der im Rahmen der Datenerhebung geforderten Daten ist den Netzbetreibern zudem bereits im Vorfeld möglich, da die abzufragenden Datenpunkte bereits im Rahmen der Konsultation bekannt wurden. Auch entsprechen die abgefragten Daten in weiten Teilen den Daten, die bereits im Frühjahr 2025 nur für andere Jahre erhoben wurden.

#### **6.1.4 Datenqualität**

- 138 Im Rahmen einer der Expertenworkshops wurde kritisiert, dass die Beschlusskammer im Erhebungsbogen der Datenerhebung im Frühjahr 2025 die Möglichkeit eröffnet hat, fehlende Daten, also Daten, die nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können, zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Laut der Definition zu den fehlenden Daten im Erhebungsbogen ist die Ermittlung der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu dokumentieren.
- 139 Nach Auffassung der Beschlusskammer weisen in Ausnahmefällen auch Schätzwerte eine hinreichende Validität auf und führen zu einer entsprechend belastbaren Datengrundlage, sofern sie auf geeigneten Schätzverfahren beruhen. Sie ist jedoch auch der Ansicht, dass es einer kontinuierlichen Befassung mit der Datenqualität bedarf. Die Möglichkeit, im Ausnahmefall Angaben in geeigneter Weise zu schätzen, besteht zudem durchaus auch in anderen Verfahren im Rahmen der Anreizregulierung, wenn tatsächliche Messwerte nicht vollständig verfügbar sind oder deren Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Diese Schätzungen müssen jedoch transparent und nachvollziehbar sein, um eine regulatorische Kontrolle zu ermöglichen. Dies gilt unter anderem

für die Bestimmung der Qualitätselemente hinsichtlich der Netzuverlässigkeit Strom oder der Effizienzwerte in den Bereichen Strom und Gas. Aus diesem Grund ist vorgegeben, dass bei Schätzungen ein Hinweis in den Erläuterungen der Netzbetreiber zu erfolgen hat und insbesondere auf Nachfrage die zugrundeliegende Ermittlungsmethode der Schätzungen und die Unsicherheiten, die mit den Schätzungen verbunden sind, mitzuteilen sind. Auf diese Weise kann im Rahmen der Plausibilisierung der Daten durch die Bundesnetzagentur bei Auffälligkeiten in Bezug auf die geschätzten Werte überprüft werden, ob diese eine ausreichende Grundlage für weitere Ermittlungen bilden können. Die Angabe „Wurde eine Schätzung vorgenommen“, wie sie verschiedene Netzbetreiber gefordert haben beizubehalten, ist aus Sicht der Beschlusskammer damit durch den Hinweis in den Erläuterungen hinreichend kompensiert. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Beschlusskammer nicht erheblich, dass das Feld „Wurde eine Schätzung vorgenommen“ im Erhebungsbogen zu Vereinfachungs- und Datenreduzierungs Zwecken weggefallen ist. Die Erforderlichkeit der oben geschilderten Erläuterungen wahren neben der Nachvollziehbarkeit insbesondere auch die notwendige Transparenz.

- 140 Wird eine Schätzung vorgenommen, ist daher die Ermittlungsmethode in dem Tabellenblatt „Erläuterungen VNB“ zu erläutern. Da die Beschlusskammer weiterhin der Ansicht ist, dass die im Erhebungsbogen abgefragten Daten grundsätzlich bei den Netzbetreibern vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass lediglich eine geringe Anzahl an Daten ausnahmsweise durch eine geeignete Schätzung ermittelt wird.
- 141 Die Beschlusskammer unterstellt zudem grundsätzlich, dass die Netzbetreiber ihren Meldepflichten gewissenhaft nachkommen und sich nach besten Kräften bemühen, grundsätzlich nur zutreffende Angaben an die Beschlusskammer zu übermitteln. Trotz einiger sehr deutlicher Negativbeispiele im Rahmen des Effizienzvergleichs sieht die Beschlusskammer keinen Anlass zur Abweichung von und auch keine praktikable Alternative zu einem Regulierungsansatz, der auf die grundsätzliche Rechtstreue und Mitwirkungsbereitschaft der regulierten Unternehmen aufbaut.
- 142 Die Beschlusskammer ist aus den vorgenannten Gründen der Ansicht, dass auch eine Heranziehung derartiger Daten für eine eventuelle Monetarisierung in Betracht kommt. Sie hält eine eindeutige und strukturierte Trennung zwischen gemessenen und geschätzten Daten, wie sie vom BDEW gefordert wurde, nicht für nicht zwingend, um eine faire und sachgerechte regulatorische Bewertung zu ermöglichen.
- 143 Darüber hinaus hält die Beschlusskammer es auch nicht für notwendig, eine zusätzliche Antwort-Option einzuführen, für den Fall, dass eine Schätzung nicht möglich ist. Die Einführung zusätzlicher Datenfelder und Antwortoptionen widerspricht nach Ansicht der Beschlusskammer dem Vortrag der Netzbetreiber und weiterer Marktteilnehmer, dass eine erhebliche Reduzierung des Datenerhebungsbogens angebracht sei, um den damit verbundenen Aufwand zu verringern. Damit

kommt die Beschlusskammer den diesbezüglichen Aufforderungen einiger Netzbetreiber und des BDEW nicht nach, diese Kennzeichnung weiterhin aufzunehmen und drüber hinaus auszuweiten. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist nach Ansicht der Beschlusskammer davon auszugehen, dass die Netzbetreiber in der Regel über die abgefragten Daten verfügen, da diese entweder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Netzbetriebes notwendig sind, sodass eine Schätzung, wie beschrieben, nur in Ausnahmefällen notwendig sein sollte.

## **6.2. Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2)**

144 Gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 1 wird der von den Netzbetreibern auszufüllende Erhebungsbogen in der aktuellen Version als .xlsx-Datei von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellt. Dieser ist vollständig und korrekt auszufüllen und an die Bundesnetzagentur gemäß den Vorgaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur über die Datenübermittlungsplattform MonEDa als .xlsx-Datei zu übermitteln. Zur Übermittlung der Daten bestimmt Tenorziffer 2.2. Satz 1 damit die ausschließlich elektronische Übermittlung. Die Bundesnetzagentur plant ab dem Jahr 2027 sukzessive, beginnend mit der Datenabfrage zum Monitoring, die Datenerhebungen über den neuen BNetzA Data Hub vornehmen.

145 Indem die Beschlusskammer die Nutzung des Erhebungsbogens auch in der aktuellen Version als .xlsx-Datei vorgibt, folgt sie nicht der Forderung einiger Stellungnehmenden nach der Nutzung eines Schnittstellen-, also API-Zugangs. Auch wird der vereinzelt Forderung nach der Verpflichtung der Netzbetreiber, die erforderliche Plattform selbst bereitzustellen und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur zu betreiben, nicht gefolgt. Auch wenn die Datenübertragung über solche Schnittstellen für die Beschlusskammer wünschenswert ist, ist sie der Ansicht, dass die vorübergehende Beibehaltung des Erhebungsbogens im Format einer .xlsx-Datei aktuell für die Netzbetreiber die geringste Umstellung mit sich bringt und somit weniger Aufwand sowie Kosten verursacht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die schrittweise Einführung eines Data Hubs zur Datenübermittlung.

146 Auch zu Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Form der Übermittlung (Tenorziffern 2.1 bis 2.5) ist die Bundesnetzagentur gemäß dem Regelbeispiel in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG berechtigt.

147 Nach Tenorziffer 2.2 Satz 2 darf bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen keine Veränderung an der Struktur und dem Umfang des Erhebungsbogens vorgenommen werden. Diese Regelung gewährleistet die Auswertbarkeit des Erhebungsbogens und die Nutzbarkeit der Daten.

## **6.3. Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3)**

148 Nach Tenorziffer 2.3 sind bei der Eintragung der Daten die ebenfalls im Erhebungsbogen auf einem separaten Datenblatt aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen. Hierdurch soll ein

einheitliches Verständnis der bei den Netzbetreibern abgefragten Daten herbeigeführt und die Vergleichbarkeit der gelieferten Daten abgesichert werden.

- 149 Die Beschlusskammer hat dazu nahezu alle Anmerkungen bezüglich der Klarstellung und Konkretisierung in den Datendefinitionen, die im Rahmen der vorangegangenen Datenerhebung im Frühjahr 2025 oder im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vorgebracht worden sind, umgesetzt. Auch einige der im Rahmen der Konsultation der vorliegenden Festlegung an die Beschlusskammer herangetragenen Konkretisierungsvorschläge wurden umgesetzt.
- 150 Keine Anpassung wurde in Bezug auf Anschlussbegehren vorgenommen, deren Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus gehen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass diese Anschlussbegehren mit ihrer Einreichung in einem anderen Jahr berücksichtigt werden, als mit ihrer Fertigstellung. Da die Datenerhebung jedes Jahr durchgeführt wird und es in jedem Jahr Anschlussbegehren gibt, die in einem Jahr gestellt und in einem folgenden Jahr beendet werden, gleichen sich diese Begehren im Laufe der Erhebungen aus. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass diese Art der Berücksichtigung keinen Nachteil für die Netzbetreiber mit sich bringt.
- 151 Aufgrund des Vorbringens des BDEW zur Zählweise von Einspeise- und Anschlusspunkten hat die Beschlusskammer die Definition zu den Einspeisepunkten (A.13) angepasst. Insbesondere wurde der Teilsatz hinter dem ersten Spiegelstrich – „Anzahl aller Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, die auch Anschlusspunkte an Letztverbraucher in der Niederspannungsebene sind (Parameter 51 im Effizienzvergleich Strom)“ – ersatzlos gestrichen. Diese Anpassung stellt sicher, dass auch in der Niederspannung sämtliche Netzanschlusspunkte (insbesondere Hausanschlüsse), über die eine Einspeisung von elektrischer Energie erfolgt, etwa durch Photovoltaikanlagen, auf Dächern von Gebäuden, korrekt erfasst und in die Zählung einbezogen werden. Dies gilt auch für solche Netzanschlusspunkte, die gleichzeitig der Entnahme von elektrischer Energie, beispielsweise als Anschlusspunkte für Wärmepumpen dienen.
- 152 Der Einwand in den Stellungnahmen, dass durch diese Vorgehensweise eine „Doppelzählung“ von Einspeise- und Anschlusspunkten entstehe, wird von der Beschlusskammer gesehen, wird an dieser jedoch hingenommen. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die vorgesehene Zählweise in diesem Fall korrekt, da sie eine sachgerechte Abbildung der Energiewendekompetenz der Netzbetreiber im Hinblick auf die Netzanschlüsse von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien sowie von Verbrauchseinrichtungen (Energiewendetechnologien) ermöglicht. Die von zahlreichen Netzbetreibern angewendeten Anschlussverfahren sehen dementsprechend auch (untechnisch ausgedrückt) unterschiedliche „Freigabeschritte“ zur Nutzung von Anschlusspunkten vor. Daran knüpft oft genug Kritik der Anschlussuchenden an. Auch hier sind daher beide Aspekte unabhängig

voneinander zu betrachten, um die spezifischen Anforderungen der Energiewende angemessen zu erfassen.

#### **6.4. Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)**

153 Gemäß Tenorziffer 2.4 sind für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und für die Bestimmung der Kennzahlenwerte sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, grundsätzlich die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025, maßgeblich.

154 Um den Aufwand der Netzbetreiber, insbesondere solcher im vereinfachten Verfahren, zu reduzieren, hat die Beschlusskammer entschieden, die Datenabfrage auf das jeweils letzte abgeschlossene Kalenderjahr zu begrenzen.

#### **6.5. Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5)**

155 Entsprechend der Tenorziffer 2.5 Satz 1 ist für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens durch die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur zu verwenden. Nach Satz 2 der Tenorziffer 2.5 ist diese auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Energie → Monitoringberichte → Datenübermittlungsplattform MonEDa (<https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda/Account/Login?ReturnUrl=%2Fmoneda>)**Fehler! Linkreferenz ungültig..**

156 Über MonEDa können die Daten sicher an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Es handelt sich dabei um einen bewährten Übermittlungsweg, der insbesondere für die jährliche Datenerhebung im Rahmen des Monitorings bereits genutzt wird und den Netzbetreibern entsprechend bekannt ist.

#### **6.6. Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6)**

157 Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm eCrypt verschlüsselt werden (<https://www.bundesnetzagentur.de/652712>, <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Energie → Energiedatenportal).

158 Mithilfe dieses Verschlüsselungsprogramms können die Daten, die über MonEDa übermittelt werden sollen, nicht nur ver- und entschlüsselt werden, sondern das Programm bietet auch eine Hashwert-Berechnung für die Autorisierung von bestimmten Datenübermittlungen. Auf diese Weise wird der Datensicherheit und Datenintegrität Rechnung getragen.

### **7. Gebühren (Tenorziffer 3)**

159 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

## **8. Erhebungsbogen (Anhang)**

- 160 Die im Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben betreffen allgemeine Informationen zum Netzbetreiber (Abschnitt 1), die Netzstruktur (Abschnitt 2), die angeschlossenen Leistungen differenziert nach Technologien (Abschnitt 3), Fragen zu den Netzanschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen sowie Speichern (Abschnitt 4 und Abschnitt 5), die Beobachtbarkeit des Netzzustands und die Steuerbarkeit von Anlagen (Smart Grids, Abschnitt 6), die Digitalisierung im Elektrizitätsverteilernetz (Digitale Prozesse und Systeme, Abschnitt 7) sowie Datenmanagement und Analyse (Abschnitt 8) und die Umsetzung von Webportalen insbesondere für Netzanschlussbegehren (Kundenmanagement, Abschnitt 9).
- 161 Die Fragen der einzelnen Abschnitte sowie die Themenblöcke selbst wurden gegenüber der Datenerhebung im Frühjahr 2025 soweit wie möglich gekürzt oder leicht angepasst. Zudem wurden in den Abschnitten 4 und 5 neue Felder aufgenommen, in denen automatisiert die Summen über die vorangegangenen Felder des jeweiligen Abschnitts gebildet werden. Diese Summenbildungen sollen den Netzbetreibern einen besseren Überblick über ihre Eingaben ermöglichen, stellen aber aufgrund der automatisierten Befüllung keine neuen Eingabefelder dar.
- 162 Trotz der Aufnahme neuer Fragen, wurden die Eingabefelder im Erhebungsbogen, im Gegensatz zum Erhebungsbogen aus dem Frühjahr 2025, insgesamt um ca. 58 Prozent reduziert. Diese erhebliche Reduzierung des Erhebungsbogens ergibt sich insbesondere aufgrund der nachfolgenden grundsätzlichen Änderungen.
- 163 Es wurden in mehreren Abschnitten die frei auszufüllenden Eingabefelder (zum Beispiel ehemals Abschnitt 6, Frage 6.6 und Abschnitt 7, Frage 7.5 des Erhebungsbogens 2025) bzw. solche mit der Kennzeichnung „Sonstiges“ gestrichen. Diese dienten als Auffangposition für nicht aufgelisteten Antwortmöglichkeiten und für mögliche spätere Präzisierungen des Erhebungsbogens. Die Auswertungen der Rückmeldungen in diesen Eingabefeldern haben jedoch ergeben, dass sich – mit Ausnahme einer Frage (Nummer 7.6) aus dem Frühjahr 2025 (dazu siehe unten) – daraus keine weitere, verallgemeinerungsfähige Antwortmöglichkeit ergibt.
- 164 Mit dem Ansatz der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung die Netzservicequalität zunächst nicht als Bestandteil der Versorgungsqualität einzuführen, ist der Abschnitt zum „Marktbetrieb“ (ehemals Abschnitt 9 des Erhebungsbogens 2025) mit insgesamt fünf Fragen (beispielsweise zur Dauer der Umstellung auf den Marktbetrieb und dem Automatisierungsgrad der Umstellung) weggefallen.
- 165 Bei der vorangegangenen Datenerhebung im Frühjahr 2025 lag der Fokus zusätzlich auf dem Entwicklungstrend im Bereich der Digitalisierung und der Datenerfassung, weswegen die Datenpunkte für drei Kalenderjahre abgefragt wurden. Nach dem Abschluss dieser Auswertungen und aufgrund der

nunmehr jährlichen Datenabfrage entfällt die Notwendigkeit, mehrere Jahre in einer Erhebung abzufragen. Das führt zu einer deutlichen Reduzierung des Erhebungsbogens und des Übermittlungsaufwands.

166 Weiterhin entfallen im Vergleich zur Datenerhebung im Frühjahr 2025 alleine 196 Drop-Down-Auswahlfelder mit der Frage, ob eine Schätzung vorgenommen wurde. Die Auswertung von Schätzquoten wurde in den Stellungnahmen gefordert und implementiert. Diese hat jedoch gezeigt, dass sich die Schätzwerte und die nicht geschätzten Datenangaben in ähnlichen Wertebereichen bewegen und damit hinreichend belastbar sind (vgl. „Gutachten zur Qualitätsregulierung hinsichtlich der Energiewendekompetenz und Netzservicequalität für die Stromverteilernetze“ im Auftrag der Bundesnetzagentur von E-Bridge Consulting GmbH und Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V., S. 26 – Im Folgenden: E-Bridge Gutachten 2025).

### **8.1. Abschnitt 1 „Allgemeine Angaben“**

167 In Abschnitt 1 des Erhebungsbogens werden allgemeine Angaben der Netzbetreiber abgefragt. Diese dienen der eindeutigen Identifikation des betreffenden Netzbetreibers und können daher auch vor dem Hintergrund der Aufwandsreduzierung nicht entfallen.

### **8.2. Abschnitt 2 „Strukturdaten“**

168 In Abschnitt 2 des Erhebungsbogens werden, wie auch in den vergangenen Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom, Daten zur Netzstruktur erhoben.

169 Die in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 erhobenen Strukturdaten wurden im Rahmen der Erarbeitung des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung für die umfassende statistische Überprüfung einer möglichen Abhängigkeit der neu entwickelten Kennzahlen im Bereich der Energiewendekompetenz von gebietsstrukturellen Unterschieden verwendet (vgl. Kapitel 10.1.2.2 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Entsprechend der Ergebnisse dieser Überprüfung durch die Beschlusskammer und durch den wissenschaftlichen Begleiter (vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 40, 45, 53), kann bei der Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes für die Energiewendekompetenz auf die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede verzichtet werden. Davon macht die Beschlusskammer laut dem Konsultationsbeschluss der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung auch Gebrauch. Aus diesem Grund wurden insbesondere die folgenden Datenpunkte für alle Spannungsebenen im Erhebungsbogen im Abschnitt „Strukturdaten“ gestrichen:

- Gesamtzahl existierender Anschlusspunkte,
- Gesamtzahl existierender Einspeisepunkte,
- Gesamtanzahl Letztverbraucher,

- versorgte Fläche sowie geographische Fläche,
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast abzüglich der Entnahmen von fremden Netzen auf gleicher Netzebene
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen.

170 Diese Reduzierung der Datenpunkte in diesem Themenblock dient damit unter anderem der Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie sowie der Verbesserung der Effizienz der Datenerhebung. Insoweit folgt die Beschlusskammer hier nicht der Auffassung einzelner Netzbetreiber, die die Reduzierung der Strukturdaten zur Energiewendekompetenz als nicht ausreichend fundiert bewerten, insbesondere weil die Analysen des E-Bridge-Gutachtens als nicht überzeugend angesehen werden. Die Beschlusskammer würde diesbezüglich genauere Aussagen im Rahmen der Konsultation der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung begrüßen. Auch wird der Ansicht des BDEW nicht gefolgt, nach welcher die Erhebung von weiteren Strukturdaten notwendig sei, um die Frage der Berücksichtigung relevanter gebietsstruktureller Unterschiede im Rahmen der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung weiter untersuchen zu können. Die Beschlusskammer hat, wie aus dem Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung ersichtlich ist, alle derzeit aus ihrer Sicht in Betracht kommenden Strukturparameter in diesem Zusammenhang untersucht. Hinsichtlich der Untersuchungsdetails und Ergebnisse wird an dieser Stelle auf den Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung verwiesen. Weitere, aus ihrer Sicht derzeit nicht in Betracht zu ziehende Strukturparameter zu erheben, um weitere Untersuchungen durchzuführen, würde dem Bedürfnis und den bisherigen vehementen Forderungen der Netzbetreiber, des BDEW und weiterer Marktteilnehmer widersprechen, die Datenerhebung und den damit verbundenen Aufwand auf das notwendige Maß zu beschränken. Sobald weitere Strukturparameter für eine erneute Untersuchung der Berücksichtigung von gebietsstrukturellen Unterschieden relevant werden, wird die Beschlusskammer diese erheben.

171 Neben dieser Reduzierung ist in diesem Abschnitt allerdings auch eine Erweiterung erfolgt. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 ist neben den Summenleistungen für existierende und neu angeschlossene sowie verstärkte Anschluss- und Einspeisepunkte, auch die vertikale Netzlast erst ab der Mittelspannungsebene abgefragt worden.

172 Die vertikale Netzlast ist zwar hauptsächlich oberhalb der Niederspannungsebene relevant, da es sich um den Betrag der zeitgleichen Summen aller Übergaben aus der vorgelagerten Netzebene bzw. bei vorgelagertem Verteilernetzbetreiber auf gleicher Netzebene, an der Schnittstelle zum vorgelagerten Verteilernetzbetreiber handelt. Allerdings wird sie auch in der Niederspannung relevant, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber in der Niederspannungsebene vorhanden ist. Die vertikale Netzlast ist im Definitionskatalog des Erhebungsbogens definiert. Dort befindet sich auch ein Berechnungsbeispiel als

Hilfestellung für die Ermittlung. Um die Werteeingabe in diesem Fall zu ermöglichen, wurde das zusätzliche Eingabefeld für die vertikale Netzlast in der Niederspannungsebene hinzugefügt.

- 173 Die Beschlusskammer hat die Definition des maximalen Betrages der vertikalen Netzlast aufgrund des Vorbringens in einigen Stellungnahmen deutlicher gefasst.
- 174 Nicht in der Definition explizit ausgeführt hat die Beschlusskammer dagegen, dass die vertikale Netzlast bei fehlender Viertelstundenmessung auch errechnet werden darf. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es diesbezüglich keiner ausdrücklichen Klarstellung, da bereits aus dem Erhebungsbogen deutlich wird, dass die Angabe von errechneten oder geschätzten Größen ausnahmsweise immer dann zulässig ist, wenn keine gemessenen Werte unmittelbar vorliegen.
- 175 Die in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser Größe vermag die Beschlusskammer nicht nachvollziehen. Aus ihrer Sicht handelt es sich um eine etablierte Größe, die unter anderem auch von den Betreibern der Übertragungsnetze gemäß § 23c Absatz 2 Nummer 1 EnWG zu veröffentlichen ist. Demnach ist die Summe der Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an die Elektrizitätsverteilernetze sowie die Letztverbraucher (vertikale Netzlast) viertelstundengenau in Megawatt pro Viertelstunde anzugeben. Entsprechend der Definition und dem darin enthaltenen Berechnungsbeispiel ist die vertikale Netzlast weiterhin als Betrag anzugeben, ohne positive oder negative Vorzeichen, um die Belastung im Netz abzubilden.
- 176 Die Summenleistungen werden im Rahmen der Ermittlung einer möglichen monetären Beanreizung benötigt. Diese Summenleistungen sind im Definitionsblatt des Erhebungsbogens definiert als vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistungsflüsse für Einspeisungen oder Entnahmen über die Netzanschlüsse (vereinbarte Anschlusswirkleistung) und ermöglichen im Periodenvergleich zudem eine Bewertung der Entwicklung der Energiewendekompetenz in den Elektrizitätsverteilernetzen.
- 177 Diese Summenleistungen wurden für die Niederspannung bisher nicht erhoben, da in der Konsultation zur Datenerhebung im Frühjahr 2025 von Netzbetreibern vorgebracht worden ist, dass sie über diese Daten bisher nicht verfügen würden. Die Bundesnetzagentur hat in der Folge zwar zunächst auf die Erhebung verzichtet, aber auf die Notwendigkeit der Erhebung für die Überlegungen der Beschlusskammer insbesondere zur Monetarisierung hingewiesen.
- 178 Da die Summenleistungen weder für existierende noch für neu angeschlossene und verstärkte Anschluss- und Einspeisepunkte in der Niederspannung erhoben wurden, musste für die Abschätzung der Netzanschlussleistungen und daraus resultierender Energieerzeugung und Energieverbräuche mehrere Annahmen und Approximationen getroffen werden.
- 179 Denn für die bisherigen Überlegungen zu einer Methode der Monetarisierung ist die Schätzung der erzeugbaren und verbrauchten Energie notwendig. Wie bereits im E-Bridge Gutachten 2025 erläutert

(vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 58, 59), könnte der auf jeden Netzbetreiber entfallende monetäre Anreiz so bestimmt werden, dass die jeweilige Energiewendekompetenz im Verhältnis zu allen anderen Netzbetreibern abgebildet wird. Um das zu erreichen, bedarf es der Verrechnung der erzeugten und verbrauchten Energiemengen je Technologie mit den technologiespezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungsfaktoren. Diese werden jährlich vom Umweltbundesamt ermittelt und veröffentlicht.

180 Um insbesondere belastbare Daten, die nicht approximiert werden müssen, für die weitere Entwicklung dieser Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, zu haben, wurden die Summenleistungen und die vertikale Netzlast nun auch für die Niederspannung in die Erhebung aufgenommen.

181 Trotz des Vorbringens des BDEW, die Summenleistung der Anschluss- und Einspeisepunkte liege oft nicht vor, ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass die Summenleistung die geeignetste Größe ist und bei den Netzbetreibern bekannt sein muss. Weil es sich bei der Summenleistung um die vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistungsflüsse für Einspeisungen oder Entnahmen über die Netzanschlüsse, also die vereinbarte Anschlusswirkleistung, handelt, muss diese dem Netzbetreiber bekannt sein, da dieser die Vereinbarung getroffen hat. Dass der Netzbetreiber Vereinbarungen schließt oder übernimmt, deren zentraler Inhalt ihm nicht bekannt ist, ist mehr als unwahrscheinlich; jedenfalls könnte ein solcher Umstand den Netzbetreiber nicht entlasten. Die Zuhilfenahme beispielsweise der „Sicherungsgröße“, also der Größe der Anschlusssicherung, oder der Kapazität des gelegten Kabels ist dagegen aus Sicht der Beschlusskammer in der Regel ungeeignet, da diese normalerweise erheblich größer dimensioniert sind als die vereinbarte Anschlusswirkleistung.

182 Nicht entsprochen hat die Beschlusskammer dem Vorbringen einzelner Marktakteure, dass die Netzauslastung nicht ausreichend in der Datenerhebung berücksichtigt sei. In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer beispielsweise im Laufe des Prozesses geprüft, ob Kennzahlen im Bereich des Redispatch in Betracht gezogen werden können. Dies wurde verneint. Die Gründe dafür lagen unter anderem in der Schwierigkeit, einzelne Aspekte abzugrenzen. Darüber hinaus bestand die Problematik einer möglichen Mehrfachberücksichtigung und der daraus resultierenden Fehlanreize. An dieser Stelle wird auf die ausführlichen Ausführungen in Abschnitt II.10.1.1.5 im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung verwiesen.

183 Die Angabe der abgefragten und nach wie vor bzw. neu zu liefernden Strukturdaten ist zum Zwecke der Qualitätsregulierung daher weiterhin erforderlich und angemessen. Diese erheblich reduzierte Anzahl an Strukturdaten wird insbesondere für die Bildung von Kennzahlenwerten erhoben. Das Strukturdatum der Stromkreislänge wird beispielsweise für die Gewichtung im Rahmen der Ermittlung der Digitalisierungsindexe entsprechend der Ermittlungsmethode im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung verwendet. Die Anschluss- und Einspeisepunkte dienen auch der Bildung von Kennzahlenwerten im Bereich der Energiewendekompetenz. Insgesamt dient die

Erhebung der wenigen verbliebenen Strukturdaten darüber hinaus der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse.

184 Hinsichtlich der Begrifflichkeiten, die mit der Datenerhebung im Frühjahr 2025 neu eingeführt worden sind, sollte mittlerweile hinreichend Klarheit bestehen. Die Beschlusskammer hat fast allen vorgebrachten Klarstellungsbedarfen in den Formulierungen selbst oder den entsprechenden Datendefinitionen entsprochen.

### **8.3. Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“**

185 Der Abschnitt 3 des Erhebungsbogens betrifft die angeschlossene Leistung differenziert nach Technologien. Die zu treffenden Angaben und Informationen bezüglich der installierten Erzeugungsleistung von angeschlossenen EE-Erzeugungsanlagen, der Einspeisung aus EE-Erzeugungsanlagen aufgeschlüsselt nach Technologie und den installierten Leistungen sowie der entnommene Jahresarbeit der Verbrauchseinrichtungen und Speicher stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Energiewende und der Fähigkeit, diese in das Elektrizitätsverteilernetz zu integrieren. Die in diesem Abschnitt hinzugefügten Fragen nach Leistungswerten unterscheidet sich von der Abfrage der Summenleistungen in Abschnitt 2 dadurch, dass technologiespezifisch abgefragt wird.

186 In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 wurde hinsichtlich der Verbrauchseinrichtungen und Speicher die „vereinbarte Anschlussleistung“ aufgeschlüsselt nach Technologie und Spannungsebene erhoben. Im Rahmen der Überlegungen zur Entwicklung eines Anreizmechanismus hat sich diese Größe als nicht aussagekräftig erwiesen, um den Energieverbrauch zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder Speicher ausreichend zu bestimmen. So musste beispielsweise bei der Erstellung des Gutachtens zur Qualitätsregulierung in Bezug auf die Energiewendekompetenz auf Angaben des Umweltbundesamtes zur Abschätzung von Volllaststunden für die Verbrauchseinrichtungen bzw. Vollzyklen für die Speicher zurückgegriffen werden (vgl. E-Bridge-Gutachten vom 30.07.2025, S. 59). Um die Verwendung von nicht überprüfbar Daten aus externen Quellen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Weiterentwicklung des Anreizmechanismus auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen, wurde der Erhebungsbogen im Abschnitt 3.4 um die Größe „entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie“ ergänzt. Zudem wurde die Größe „vereinbarte Anschlussleistung“ durch „installierte Leistung von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ersetzt.

187 Sofern in einzelnen Stellungnahmen vorgebracht wurde, dass die installierte Leistung von Verbrauchseinrichtungen den Netzbetreibern häufig nicht vorliege und dass oberhalb der Niederspannung auch keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Art der angeschlossenen Verbrauchseinrichtung bestehe, kann die Beschlusskammer dieser Argumentation nicht vollumfänglich folgen. Es ist zwar richtig, dass es für die Mitteilung der Art der

Verbrauchseinrichtungen gegenüber dem Netzbetreiber oberhalb der Niederspannung keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht, aber die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass die Netzbetreiber diese Information dennoch meistens vorliegen haben müssten und sollten. Beispielsweise deuten die Datenblätter in den Technischen Anschlussregeln des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE/FNN) darauf hin, dass Netzbetreiber von Anschlussnehmern entsprechende Informationen durchaus anfordern. So ist beispielsweise ein solches Datenblatt in der Mittelspannung für Verbrauchseinrichtungen mit Stromrichter auszufüllen, also beispielsweise für große Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern oder in Industriehallen.

- 188 Einige Netzbetreiber haben vorgetragen, dass die Netzbetreiber häufig keine Kenntnis über den bisherigen Energieträger oder die genaue Art von Umrüstungen in den Kundenanlagen hätten, weshalb die Definition von Energiewendetechnologien zu ungenau sei. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Definition der Energiewendetechnologien allgemein gehalten ist und einen gewissen Interpretationsspielraum offenlässt. Aus Sicht der Beschlusskammer ist diese Offenheit notwendig, da eine abschließende Aufzählung aller Fälle, in denen eine Umrüstung aufgrund der Energie-, Verkehrs- oder Wärmewende erfolgt, zum jetzigen Zeitpunkt nicht leistbar ist. Auf der Grundlage der anstehenden Datenmeldungen kann gegebenenfalls in der Zukunft eine Konkretisierung vorgenommen werden.
- 189 Einbezogen werden bei den sonstigen Verbrauchseinrichtungen demnach bisher solche, die als sogenannte Energiewendetechnologien eingeordnet werden. Gedacht ist insbesondere an solche Anschlüsse und Anschlusserweiterungen, die analog zum Vorbild der Wärmepumpen und E-Fahrzeuge daraus resultieren, dass eine Stromnutzung anstelle der Nutzung fossiler Energie ermöglicht werden soll. Insoweit muss deren Netzanschluss ebenfalls dem Übergang von einer fossilen Energieversorgung zu einem nachhaltigen Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien dienen. Hier sind beispielhaft Industrieanschlüsse zu nennen, bei denen zuvor ein fossiler Energieträger zur Energieversorgung oder zur Wärmeversorgung genutzt wurde oder auch Fernwärme- und Nahwärmeversorgungssysteme, bei denen zuvor ein fossiler Energieträger zur Wärmeproduktion eingesetzt wurde. Ebenso können auch Verbrauchseinrichtungen im Gewerbe und Haushaltsbereich erfasst sein, bei denen fossile Energieträger durch Strom ersetzt werden.
- 190 Verschiedene Netzbetreiber und der BDEW trugen vor, dass der gesamte Parameter „entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie“ ersatzlos zu streichen sei. Das sei sinnvoll, da die Erhebung der Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern, nicht separat am Gerät, sondern nur die gesamte Kundenanlage gemessen würden. Die Beschlusskammer erkennt an, dass in vielen Fällen nur am Netzanschlusspunkt gemessen wird, geht aber davon aus, dass in hinreichenden Fällen auch separate Messungen vorgenommen werden. Separat

gemessen werden müsste beispielsweise derzeit noch bei Speichern, die von der Zahlung von Entgelten ausgenommen sind. Darüber hinaus lässt die Beschlusskammer, wie bereits beschrieben, Schätzung bei fehlenden Messwerten ausnahmsweise zu. An dieser konkreten Stelle könnten beispielsweise die Messung am Anschlusspunkt als Anknüpfungspunkt für eine solche Schätzung dienen. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit dieses Datums für den Anreizmechanismus, hält die Beschlusskammer an der Erhebung der entnommenen Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologien fest.

191 Der BDEW und verschiedene Netzbetreiber haben zudem in ihren Stellungnahmen vorgetragen, dass es vor dem Hintergrund des Parameters „entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie“ eine Konkretisierung der Speicherdefinition im Erhebungsbogen bedürfe, da nur Graustromspeicher eine entnommene Jahresarbeit aufweisen. Diese Einordnung ist aus Sicht der Beschlusskammer grundsätzlich richtig. Einer Anpassung der Definition von Speichern im Erhebungsbogen bedarf es nach Ansicht der Beschlusskammer dennoch nicht, da es sich um eine generelle Definition handelt, die sich nicht ausschließlich auf die entnommene Jahresarbeit bezieht. Um zu vermeiden, dass mehrere abweichende Speicherdefinitionen notwendig werden, verlässt sich die Beschlusskammer auf das Verständnis der Netzbetreiber im Zusammenhang mit der konkreten Frage. So ist aus Sicht der Beschlusskammer offensichtlich, dass im Rahmen der Frage nach der entnommenen Jahresarbeit nur um solche Speicher handeln kann, die Energie aus dem Netz beziehen.

192 Mit diesen technologiespezifischen Leistungswerten und der entnommenen Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen aufgeschlüsselt nach Technologie können die jeweiligen Volllaststunden der Verbrauchseinrichtungen ermittelt werden. Die Volllaststunden dienen der Errechnung der verbrauchten Energiemengen, die wiederum beispielsweise den mit den technologiespezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungsfaktoren verrechnet werden können, um einen Anreizmechanismus zu entwickeln. Dabei hängt die CO<sub>2</sub>-Vermeidung hängt maßgeblich von der jeweiligen Technologie ab (vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 56, 57).

193 Mit diesen beiden Anpassungen soll also ein Anreizmechanismus für den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen und Speicher, möglichst im Gleichlauf mit dem für den Anschluss von EE-Anlagen, entwickelt werden.

194 Die Daten waren in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 insbesondere dafür vorgesehen, die Kennzahlen für die Energiewendekompetenz abzubilden und die Betroffenheit der Netzbetreiber zu bewerten. Nachdem diese Bewertungen erfolgt sind, hat sich die Beschlusskammer in ihrem Konsultationsentwurf zur Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vorerst gegen die Berücksichtigungen der Leistungen in den Kennzahlen zur Energiewendekompetenz entschieden. Die Erhebung der Datenpunkte zur angeschlossenen Leistung sind dennoch notwendig, da sie vor allem

für die Entwicklung einer Methode zur Monetarisierung, insbesondere hinsichtlich der Energiewendekompetenz, erforderlich sind. Sie dienen damit weiterhin einer Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung.

#### **8.4. Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“**

195 In den Abschnitten 4 und 5 des Erhebungsbogens werden Angaben und Informationen abgefragt, die (entsprechend der mit der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung bestimmten Methode) für die Bildung von Kennzahlenwerten im Bereich der Energiewendekompetenz geeignet und erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Daten zu den Netzanschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen (Abschnitt 4) sowie zu Verbrauchseinrichtungen und Speichern (Abschnitt 5). Die betreffenden Angaben wurden bereits in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 abgefragt und sind weiterhin für die Zwecke der Qualitätsregulierung erforderlich, da sie für die Bildung der Kennzahlenwerte hinsichtlich der Kennzahlen „zusätzliche erneuerbare Energie“ und „zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ im Sinne des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung im Rahmen der Energiewendekompetenz notwendig sind. Diese beiden Kennzahlen werden, entsprechend der im Konsultationsentwurf beschriebenen Methode, als das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchseinrichtungen und Speichern pro Jahr zur Gesamtzahl aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von erneuerbaren Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchseinrichtungen und Speichern innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dargestellt. Da für die Ermittlung der Kennzahlenwerte, wie beschrieben, jeweils auch die Anzahl der Netzanschlussbegehren erforderlich ist, ist die Erhebung dieser Daten weiterhin notwendig.

196 Gleiches gilt sowohl für die Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aufgeschlüsselt nach Technologie sowie Verbrauchseinrichtungen und Speichern, als auch für die Einordnung der Dauern in Gruppen und Teilprozesse. Diese Daten werden für die Bildung der Kennzahlen „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen“ und „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses von Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ nach der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode benötigt. Dabei wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses die Gesamtdauer gebildet.

197 Auch die für die Erarbeitung einer möglichen monetären Beanreizung der Energiewendekompetenz ist die Erhebung der Daten in den Abschnitten 4 und 5 weiterhin erforderlich.

- 198 Das vielfach vorgetragene Argument der Netzbetreiber, dass sie exogene Verzögerungen bei der Berechnung von Prozessdauern nicht in ihren IT-Systemen auslesen könnten, nimmt die Beschlusskammer zur Kenntnis. Die Beschlusskammer hat, um die wesentlichen, externen Einflussmöglichkeiten in den Prozessdauern unberücksichtigt zu lassen, den Netzanschlussprozess bereits in Teilprozesse aufgespaltet. Eine weitergehende Berücksichtigung auch von weniger maßgeblichen externen Einflüssen hält die Beschlusskammer nicht für notwendig, insbesondere da davon auszugehen ist, dass die Netzbetreiber in der Regel in vergleichbarer Weise von solchen Einflüssen betroffen sind.
- 199 Hinsichtlich der Anpassung der IT-Systeme ist festzuhalten, dass schon lange ersichtlich war, dass die Beschlusskammer die konkrete Dauer von Netzanschlussprozessen in der Datenerhebung abfragen wird. Im Bereich der Netzanschlüsse wurden sogar die konkreten Kennzahlen mit den dafür notwendigen Parametern frühzeitig veröffentlicht. Die dem zugrundeliegenden Überlegungen der Beschlusskammer und insbesondere die in diesem Rahmen schon veröffentlichten Kennzahlen waren auch bereits Bestandteil der Diskussionen in zwei durchgeführten Branchenworkshops am 8. Juli 2025 und am 10. September 2025, sodass davon ausgegangen werden musste, dass entsprechende Daten im Rahmen der Datenerhebung abgefragt werden würden. Entsprechend waren diese Daten auch bereits Bestandteil in der ersten Datenerhebung im Frühjahr 2025. Somit hatten die Netzbetreiber genügend Zeit, um ihre IT-Systeme für entsprechende Abfragen zu ertüchtigen oder zumindest damit zu beginnen. Aufgrund der Bedeutung für die Energiewendekompetenz und der frühzeitigen Information gegenüber den Netzbetreibern hält die Beschlusskammer auch weiterhin an der Erhebung der konkreten Anschlussdauern fest.
- 200 Dagegen wird die Beschlusskammer nicht, wie vereinzelt von anderen Marktakteuren gefordert, auch die Abfrage der Dauern von Klärungsprozessen in die Datenerhebung einbeziehen. Es ist nachvollziehbar, dass innovative und gegebenenfalls komplexe Anschlusskonzepte Zeit in Anspruch nehmen, bis ein vollständiges und damit qualifiziertes Netzanschlussbegehren vorliegt. Diese Klärungsprozesse sind jedoch aus Sicht der Beschlusskammer nicht vergleichbar, da es maßgeblich auf die Komplexität des Anschlusskonzeptes sowie auf den Anschlussbegehrenden und dessen Mitarbeit ankommt. Sicherlich ist auch eine strukturierte Klärung durch den Netzbetreiber wesentlich, jedoch lassen sich die beschriebenen externen Einflussfaktoren nur schwer konkret ermitteln. Aus diesen Gründen nimmt die Beschlusskammer die Abfrage dieser Dauern nicht in die Datenerhebung auf.
- 201 Soweit in einigen Stellungnahmen und insbesondere vom BDEW vorgetragen wird, dass die Erhebung und der Vergleich von Daten, die sich insbesondere auf Anschlussdauern bei Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer Leistung von mehr als zehn Megawatt beziehen, sei nicht zielführend, ist die Beschlusskammer ausdrücklich anderer Auffassung. Es ist zwar richtig, dass es sich beim Netzanschluss von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer Leistung von mehr als zehn

Megawatt um „Projektgeschäft“ handelt und die Einflussmöglichkeiten der Netzbetreiber gegebenenfalls andere sind als im Massengeschäft beim Anschluss von kleineren Anlagen, aber das führt nicht zu einer fehlenden Vergleichbarkeit. Da die Kennzahlen der Anschlussdauern für die Spannungsebenen getrennt gebildet werden, ist eine Vergleichbarkeit durchaus gegeben. Zudem hätte diese Begrenzung zur Folge, dass ein Teil der Mittelspannung und die komplette Hochspannung unberücksichtigt bleiben würde. Das würde ein nur noch sehr begrenztes Bild im Bereich der Netzanschlüsse und der Netzleistungsfähigkeit im Allgemeinen liefern. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gerade Anschlüsse in höheren Spannungsebenen an Relevanz zunehmen und im Rahmen der Energiewendekompetenz berücksichtigt werden müssen (z. B. LKW-Ladeinfrastruktur, Großbatteriespeicher, PV-Freiflächenanlage). Gerade die zunehmende Komplexität etwa in Form von Projektgeschäften stellen daher einen Ausdruck der Herausforderungen der Energiewende dar, denen sich die Netzbetreiber stellen müssen. Sie sind gefordert, ihre Fähigkeiten und Maßnahmen entsprechend ausrichten. Das Ziel der Energiewendekompetenz besteht darin diese Entwicklung messbar zu machen zu operationalisieren. Damit sieht die Beschlusskammer keine Veranlassung dazu, auf die Abfrage von großen Anschlussbegehren zu verzichten. es aus diesem Grund angezeigt ist.

202 Auch folgt die Beschlusskammer nicht den Bedenken anderer Marktakteure, die neben dem physischen Netzanschluss auch die energiewirtschaftliche Inbetriebnahme einer Anlage als zu berücksichtigen ansehen. Die Beschlusskammer ist sich der Problematik bewusst, dass unter anderem auf dem Weg zur Teilnahme an der Direktvermarktung Prozesse zum Teil stark verzögert sind. Dies ist jedoch nicht im Rahmen der Energiewendekompetenz als Bestandteil der Netzleistungsfähigkeit zu verorten, sondern im Rahmen einer Netzservicequalität. Insofern wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Berücksichtigung der Netzservicequalität in Abschnitt II.4.3 verwiesen.

203 Es gibt insoweit in diesen Abschnitten keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber der Datenerhebung im Frühjahr 2025.

204 Auch die zugrundeliegenden Datendefinitionen sind weitestgehend gleichgeblieben und allenfalls konkretisiert worden. So ist mit der „Inbetriebnahme“ des Netzanschlusses entsprechend den technischen Anschlussregeln für den Netzanschluss auf allen Spannungsebenen (TAR) des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) nach wie vor das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ des Netzanschlusses bis zum ersten Schaltgerät der Kundenanlage durch den Netzbetreiber zu verstehen. Im Regelfall entspricht die Inbetriebnahme des Netzanschlusses demzufolge dem Prozessende. In Fällen, in denen diese „Inbetriebnahme“ jedoch ausnahmsweise durch Vorgänge auf Kundenseite verzögert wird, beispielsweise durch die noch nicht erfolgte Errichtung der Kundenanlage, oder einen fehlenden Zählereinbau, ist das Prozessende nicht das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ (Regelfall), sondern bereits die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber.

## 8.5. Abschnitt 6 „Smart Grids“

- 205 In den Abschnitten 6 bis 9 werden die bereits aus der Datenerhebung aus dem Frühjahr 2025 bekannten Fragen nach den Dimensionen der Digitalisierungsindexe neu sortiert. Die neue Anordnung der abgefragten Daten orientiert sich dabei an der Struktur der Digitalisierungsindexe wie sie entsprechend der Tenorziffer 6.3 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung gebildet werden. Die Beschlusskammer sieht in der Digitalisierung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und plant deshalb die Einführung und Veröffentlichung von Kennzahlen und Kennzahlenwerten in den Bereichen „Smart Grids“ (Abschnitt 6 des Erhebungsbogens), „Digitale Prozesse und Systeme“ (Abschnitt 7), „Datenmanagement und Analyse“ (Abschnitt 8) sowie „Kundenmanagement“ (Abschnitt 9), sodass die Erhebung entsprechender Daten erforderlich ist.
- 206 So werden im Abschnitt 6 des Erhebungsbogens (Abschnitt „Smart Grids“) spezifische Angaben und Informationen zur Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit im Netz und zur digitalen Netzsteuerung angefordert (ehemals Fragen 7.1 bis 7.5 des Erhebungsbogens, vgl. Festlegung vom 17. März 2025, Az. GBK-24-02-1#5). Diese Fragen werden entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode für die Bildung der sogenannten Dimensionsindizes (hier des Dimensionsindexes „Smart Grids“) herangezogen, aus welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Aus diesem Grund ist die Erhebung weiterhin erforderlich.
- 207 Im Vergleich zur Erhebung aus dem Frühjahr 2025 sind jedoch nur die abgefragten Daten für das vorausgegangene Kalenderjahr und nicht für weiter zurückliegende Jahre anzugeben.
- 208 Sofern im Rahmen der Konsultation vorgetragen wurde, dass sich die Fragen nach der Beobachtbarkeit und der Netzzustandsdaten nicht eignen, ist die Beschlusskammer anderer Ansicht. Die Frage im Erhebungsbogen bezieht sich, entgegen dem Verständnis des BDEW, nicht auf die Messung der Leitung an sich, sondern auf den Anteil des Netzes für den Netzzustandsdaten an zentraler Stelle erfasst werden. Wo genau die Erfassung erfolgt, ist damit zunächst nicht vorgegeben.
- 209 Im Hinblick auf das Vorbringen des BDEW, dass in Frage 6.1 des Erhebungsbogen ebenfalls unklar bleibe, ob sich die Abfrage auf Messwerte oder Schaltzustände beziehe, muss klarzustellen werden, dass sich die Abfrage zur Beobachtbarkeit von Stromnetzen grundsätzlich auf die Erfassung von Netzzustandsdaten konzentriert. Im Zentrum steht dabei die Fähigkeit der Netzbetreiber, diese Netzzustandsdaten in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit von zentraler Stelle aus zu erfassen. Diese Netzzustandsdaten umfassen neben Messwerten wie Strom, Spannung und Leistung auch Schaltzustände sowie zusätzliche Parameter wie z. B. Witterungsdaten.

- 210 Die Frage zielt darauf ab, zu klären, in welchem Umfang die digitale Erfassung von Netzparametern in verschiedenen Bereichen des Stromnetzes bereits umgesetzt werden kann. Dabei wird einerseits nach dem Prozentsatz der Stromkreislänge gefragt, also dem Anteil der gesamten Länge der Kabel- oder Freileitungen in den jeweiligen Netzebenen, der bereits durch Netzzustandsdaten erfasst wird. Andererseits fragt die Abfrage nach dem Prozentsatz der Transformatoren (als zentrale Komponenten der Spannungstransformation in den jeweiligen Umspannebenen), die bereits Netzzustandsdaten in Echtzeit zur Verfügung stellen.
- 211 Einseitige Erwägungen, die sich ausschließlich auf Messwerte oder ausschließlich auf Schaltzustände konzentrieren, würden dem Anliegen der Frage nicht gerecht werden, da beide Aspekte (Messwerte und Schaltzustände) für die umfassende Überwachung und Analyse des Netzzustands erforderlich sind.
- 212 Darüber hinaus forderte der BDEW eine Klarstellung in Frage 6.2 hinsichtlich der konkreten Bezugsgröße. Mit der Frage nach den von zentraler Stelle schaltbaren Betriebsmitteln, sind alle schaltbaren Netzbetriebsmittel gemeint, die an zentraler Stelle geschaltet werden, also beispielsweise Leistungsschalter oder zentral stufbare Transformatoren. Die Bezugsgröße zur Ermittlung der Prozentangabe stellen dabei alle schaltbaren Netzbetriebsmittel dar. Eine Klarstellung in einer separaten Definition hält die Beschlusskammer nicht für erforderlich.
- 213 Dagegen hält die Beschlusskammer eine separate Definition des Begriffs „fernwirktechnisch“ für sinnvoll, wie sie vom BDEW in seiner Stellungnahme gefordert wurde. Bei dem Begriff fernwirktechnisch handelt es sich um einen branchenüblichen Begriff, den die Beschlusskammer bewusst nicht auf beispielsweise einen konkreten Kommunikationsstandard eingrenzen möchte. Die Beschlusskammer versteht in vorliegendem Zusammenhang unter „fernwirktechnisch“ ganz allgemein den Einsatz von Technik, die dem Überwachen und Steuern von räumlich entfernten technischen Anlagen und Stationen von einer zentralen Leitwarte aus dient. Mittels signalumsetzender Verfahren ermöglicht die Fernwirktechnik den Datenaustausch zwischen Leitwarte und Außenanlagen, die Verarbeitung von Prozesssignalen (Messwerte, Statusmeldungen, Befehle), automatisches Einwirken, Schalten und Überwachen.
- 214 Hinsichtlich der Kritik anderer Marktteilnehmer, dass die Fragen zur Steuerbarkeit der Netze in der aktuellen Form keine Rückschlüsse auf die Qualität der Steuerung zuließen, verweist die Beschlusskammer auf die neu eingeführten sogenannten Steuerbarkeitstest nach § 12 Absatz 2a ff. EnWG und die entsprechenden Berichtspflichten. Eine darüberhinausgehende Abbildung in der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hält die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt nicht für notwendig.

215 Das Vorbringen des BDEW, dass die Antwortmöglichkeiten zu Frage 6.5 nur alternativ ausgewählt werden könnten, kann die Beschlusskammer nicht nachvollziehen. Sie stimmt dem BDEW in seiner Einschätzung zu, dass sich die Optionen nicht gegenseitig ausschließen, sondern oftmals gleichzeitig umgesetzt sind. Eine Anpassung der Frage hält die Beschlusskammer jedoch nicht für erforderlich, da eine Mehrfachauswahl nicht in der Frage ausgeschlossen ist. Auch ist technisch nicht ausgeschlossen, dass nur eine Option beantwortet werden kann.

216 Der BDEW hat in seiner Stellungnahme auch angemerkt, dass unklar sei, was in Frage 6.5.1 unter dem Begriff „Strang“ zu verstehen sei. Der Begriff „Strang“ meint den Netzstrang, welcher den Abgang an der unterspannungsseitigen Sammelschiene in räumlicher Nähe zum Transformator beschreibt. Eine separate Definition hält die Beschlusskammer für nicht erforderlich, da es sich um einen branchenüblichen Begriff handelt.

#### **8.6. Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“**

217 Vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehender Abschnitt dieser Festlegung), sind in Abschnitt 7 des Erhebungsbogens weitere Daten, konkret zur automatisierten Netzplanung und zur Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen des Netzbetriebs anzugeben und zu übermitteln.

218 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) sind bei der Frage 7.2 zur Prognose der Netzauslastung zudem die Drop-Down-Antwortmöglichkeiten von „Ja / Nein“ auf zeitliche Abstände erweitert worden („Ja, stündlich / Ja, täglich / Ja, jährlich / Nein), um eine genauere Einschätzung über die Möglichkeiten der Prognosefähigkeit der Netzbetreiber zu erhalten. Diese Erweiterung ermöglichte auch die Streichung der weiteren Frage zur Netzplanung. In Bezug auf das Vorbringen des BDEW, dass unklar sei, wie die neuen Abstufungen in numerische Werte für die Berechnung des Digitalisierungsindex übersetzt werden würden, verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen dazu im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung.

219 Auch hier werden die Fragen entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode zunächst für die Bildung der Netzebenenindexe und des KI-Indexes herangezogen. Diese werden dann zu den sogenannten Dimensionsindexen zusammengefasst (hier dem Dimensionsindex „Digitale Prozesse und Systeme“), aus welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Der KI-Index wird im Gegensatz zur vorangegangenen Erhebung nun für alle Spannungsebenen erhoben, um diesen in den Dimensionsindex „Digitale Prozesse und Systeme“ integrieren zu können. Aus diesem Grund ist die Erhebung auch hier weiterhin erforderlich.

- 220 Einige Marktakteure forderten in ihren Stellungnahmen, dass neben der Verwendung von KI in Betriebsprozessen auch die KI-induzierte Produktivitätssteigerung abgefragt werden sollte. Eine solche Ausweitung der Abfrage hält die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt allerdings für verfrüht. Erst wenn das Ergebnis der Abfrage in den kommenden Jahren zeigt, dass die Nutzung von KI in Betriebsprozessen, die im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen, wesentlich zunimmt, besteht Anlass eine Ausweitung der Abfrage zu prüfen. Dabei wird dann auch zu klären sein, ob eine KI-induzierte Produktivitätssteigerung nicht ohnehin schon im Effizienzvergleich und/oder im generellen Produktivitätsfortschritt erfasst wird. Doppelberücksichtigungen begegnet die Beschlusskammer mit großer Skepsis.
- 221 Sofern in Stellungnahmen in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit der Abbildung von Fortbildungen und Schulungen in der Datenerhebung dargelegt wird, verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen zu Aus- und Weiterbildungen in Abschnitt 8.9. Darüber hinaus ist auch die Beschlusskammer grundsätzlich der Ansicht, dass der Einsatz von KI die Produktivität und auch die Produktivität geschulter Mitarbeitender steigern kann. Nichtsdestotrotz sieht die Beschlusskammer derzeit von einer Erweiterung der Datenabfrage in diesem Bereich ab. Der Themenbereich Cybersicherheit ist, entgegen den Ausführungen in Stellungnahmen, durch die Antwortmöglichkeit „7.3.7 Cybersecurity“ auf die Frage zu KI-gestützten Betriebsprozesse abgedeckt. Insbesondere, da im Vergleich zur letztjährigen Datenabfrage einzelne Bereiche für den Einsatz von KI bereits hinreichend detailliert vorgegeben wurden, geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass beispielsweise allein die bloße Unterstützung beim Verfassen von E-Mail ausreichend ist, digitale Kompetenz unter Beweis zu stellen. Von einer weitergehenden Konkretisierung in der Definition von KI sieht die Beschlusskammer bewusst ab.
- 222 Ähnlich bewertet die Beschlusskammer das Vorbringen einiger Marktakteure in Bezug auf die Konkretisierung der Abfrage zur Nutzung von Software zur automatisierten Netzplanung. In Zukunft kann aus Sicht der Beschlusskammer hier eine Konkretisierung nicht nur sinnvoll, sondern angezeigt sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist diese jedoch noch nicht verbreitet genug, um an dieser Stelle im Rahmen der Abfrage ins Detail zu gehen.
- 223 Die noch darüberhinausgehende Forderung insbesondere nach einer Abfrage zum Automatisierungsgrad verschiedener Schritte im Rahmen der Marktkommunikation, bewertet die Beschlusskammer ebenfalls ähnlich. Die Automatisierung von Prozessen, insbesondere auch im Bereich der Marktkommunikation, hält die Beschlusskammer grundsätzlich für sehr sinnvoll, allerdings hält sie die Abfrage dazu im Bereich der Netzleistungsfähigkeit ebenfalls noch für verfrüht.

### **8.7. Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“**

- 224 Auch in Abschnitt 8 des Erhebungsbogens sind, vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehende Abschnitte dieser Festlegung), nach

wie vor Daten in Bezug auf die Digitalisierung anzugeben und zu übermitteln. Die Fragen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das Thema Datenmanagement und Analysen in der Netzplanung. Konkret wird abgefragt, ob digitale Netzpläne vorliegen und ob Netzberechnungsprogramme sowie ein zeitreihenbasiertes (oder gleichwertiges) Verfahren zur Netzplanung genutzt wird. Diese Daten fließen in die Bildung des im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Dimensionsindex „Datenmanagement und Analyse“ ein. Aus diesem Grund ist die Erhebung auch hier weiterhin erforderlich.

225 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) sind bei der Frage zu den Netzberechnungsprogrammen (Frage 8.2), die Antwortmöglichkeiten von „Ja / Nein“ auf die Angaben in 10-Prozent-Schritten bezogen auf die Stromkreislänge umgestellt worden, um ein genaueres Bild über die Netzberechnungen zu erhalten. Auch die Berechnung des Dimensionsindex wird dadurch erleichtert.

#### **8.8. Abschnitt 9 „Kundenmanagement“**

226 Vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehende Abschnitte dieser Festlegung), sind auch in Abschnitt 9 des Erhebungsbogens weitere Daten, konkret zum Kundenmanagement anzugeben und zu übermitteln. In diesem Abschnitt geht es unter der Überschrift des „Kundenmanagements“ um die Zurverfügungstellung, Nutzung und Ausgestaltung eines Webportals insbesondere für Netzanschlussbegehren.

227 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) ist die Frage 9.2, zur Prozentzahl der über ein Webportal gestellten Netzanschlussbegehren, neu formuliert worden. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 ist diese Frage noch umgekehrt gestellt worden, indem auf die Prozentzahl der noch schriftlich gestellten Anschlussbegehren abgestellt worden ist (damals Frage 8.1). Zur Berücksichtigung dieser Prozentzahl im Digitalisierungsindex, mussten die Antworten auf diese Frage invertiert, also der Umkehrschluss ausgewertet werden. Um die Notwendigkeit der Invertierung und damit eventuelle Ungenauigkeiten in Zukunft zu vermeiden, wurde die Frage neu formuliert. In zahlreichen Stellungnahmen ist zu dieser Frage vorgebracht worden, dass dieser Prozentsatz nicht durch die Netzbetreiber beeinflussbar sei. Die Beschlusskammer ist ebenfalls der Ansicht, dass die Entscheidung über den Weg der Antragstellung beim Anschlussbegehrenden liegt, sofern diesem mehrere Optionen geboten werden. Die Beschlusskammer hält diese Frage dennoch für wesentlich, um einschätzen zu können, wie groß der Bereich der digital eingereichten Netzanschlussbegehren ist. Denn daraus lassen sich auch Rückschlüsse auf Folgefragen in Bezug auf die Digitalisierungsnotwendigkeiten und -vorgaben insgesamt ziehen. Die Beschlusskammer hält daher die Erhebung weiterhin für sinnvoll, wird dieses Vorbringen jedoch auch im Rahmen der Konsultation

der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung hinsichtlich der Einbeziehung in den Digitalisierungsindex bewerten.

- 228 Die Frage 9.4 befasst sich mit den bereits möglichen Anwendungsfällen, in denen ein Netzanschlussbegehren über das Webportal des jeweiligen Netzbetreibers gestellt werden kann. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 war diese Frage nicht nur auf die bereits möglichen Anwendungsfälle gerichtet, sondern auch auf solche, die noch ermöglicht werden sollen (damals Frage 8.3). Da die Planungen für die Zukunft nicht in einem Digitalisierungsindex abgebildet werden können, der den Status Quo abbilden soll, musste an dieser Stelle differenziert und auf die Abfrage der geplanten Anwendungsfälle verzichtet werden. Aus demselben Grund ist auch in Frage 9.6 der Teil gestrichen worden, der in die Zukunft gerichtet war (damals Frage 8.6).
- 229 In Abschnitt 9 sind darüber hinaus zwei Auswertungsfragen gestrichen worden, die im Rahmen des Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung weder für die Digitalisierungsindexe noch für die Berechnung der Kennzahlenwerte verwendet wurden (Fragen 8.4 und 8.5 im Erhebungsbogen der Datenerhebung im Frühjahr 2025).
- 230 Die Frage 9.1 zur grundsätzlichen Verfügbarkeit eines Webportals ist dagegen neu eingeführt worden, um die Auswertungen für den Dimensionsindex „Kundenmanagement“ zu vereinfachen. Die Frage 9.3 soll weiterhin ermöglichen, dass abgeschätzt werden kann, ob ein gewisses Maß an Vereinheitlichung in Bezug auf das vorhandene Webportal vorliegt. Die Frage zielt, im Gegensatz zur Erhebung im Frühjahr 2025, jedoch nicht mehr auf die Umsetzung des „Leitfadens 2.0 zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und des Datensets zum Standard-Netzanschluss des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE FNN) ab.<sup>5</sup> In Frage 9.3 wird nur noch auf das Datenset zum Standard-Netzanschluss des VDE FNN abgestellt, da dieses das Mindestmaß an Standardisierung voraussetzt und auf den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Bereich aufsetzt. Der Leitfaden des BDEW ist aus Sicht der Beschlusskammer ebenfalls einzuhalten, geht jedoch in seinen Anforderungen noch über das gesetzlich verpflichtende Maß hinaus.
- 231 Auch hier werden die Fragen entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode zunächst für die Bildung der Spannungsebenenindexe und des Webportal-Indexes herangezogen. Diese werden dann zu den sogenannten Dimensionsindizes zusammengefasst (hier dem Dimensionsindex „Kundenmanagement“), aus

---

<sup>5</sup> Beides abrufbar auf der Internetseite des BDEW, unter nachfolgendem Link. [Leitfaden 2.0 zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung veröffentlicht | BDEW](#) (zuletzt abgerufen am 02.12.2025).

welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung).

- 232 Sofern von einigen Marktakteuren im Rahmen des Kundenmanagements auch die Integration der Kundenzufriedenheit gefordert wird, verweist die Beschlusskammer wieder auf die Ausführungen zur Netzservicequalität. Aus Sicht der Beschlusskammer wären Aspekte wie die Kundenzufriedenheit im Rahmen der Netzservicequalität zu verorten.
- 233 Hinsichtlich des Vorbringens in einigen Stellungnahmen von anderen Marktakteuren, dass Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Webportale aufgenommen werden sollten und dem Vorbringen, dass die Fragen 9.4 und 9.5 verzahnt werden sollten, ist die Beschlusskammer anderer Auffassung. Zwar vertritt sie im Ergebnis eine ähnliche Ansicht, nämlich dass Webportale dergestalt digitalisiert sein sollten, dass nicht bloß ein Dokumenten-Upload ermöglicht wird. Aber da auch die getrennte Erhebung der Fragen 9.4 und 9.5 über eine gemeinsame Auswertung schon Rückschlüsse auf eine ansatzweise digitale Lösung zulassen, wird zum jetzigen Zeitpunkt auf eine weitere Konkretisierung verzichtet. Die Beschlusskammer bemüht sich grundsätzlich, den Aufwand für die Netzbetreiber, der mit dieser Datenerhebung entsteht, gering zu halten.
- 234 Einige Marktakteure trugen in ihren Stellungnahmen vor, dass nicht nur auf die Digitalisierung der Prozesse im Bereich der Netzanschlüsse abgestellt werden dürfe, sondern auch weitere Prozesse und IT-Systeme der Netzbetreiber einbezogen werden müssten. Diesbezüglich wurden auch konkrete Vorschläge für weitere Fragen und Anwendungsfälle vorgebracht. Hinsichtlich dieses Vorbringens wird auf die zuvor erfolgten Ausführungen zu digitalisierten Prozessen verwiesen.
- 235 Sofern von einigen Marktakteuren die Berücksichtigung der Struktur der Stammdatenverwaltung und die Beanreizung der Verwendung von Schnittstellen gefordert wird, um die Qualität der Stammdaten nachhaltig zu verbessern, findet die Beschlusskammer diesen Vorschlag erstrebenswert. Da es nach Aussage der Stellungnehmenden selbst derzeit allerdings an einem einheitlichen Datenmodell fehlt, wird die Beschlusskammer dahingehend zunächst keine weitergehenden Daten abfragen.

### **8.9. „Aus- und Weiterbildung“**

- 236 Die Beschlusskammer behält sich in Tenorziffer 6.1 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildungsanstrengungen eines Netzbetreibers zu prüfen und in die Qualitätsregulierung einzuführen. Der zur Konsultation gestellte Entwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung sieht noch keine Einführung eines solchen Leistungsfähigkeitsbestandteils vor, sondern stellt dieses lediglich zur Diskussion. Die Datenerhebung beinhaltet daher bewusst noch keine Daten in Bezug auf die Einführung einer solchen Ausprägung der Qualitätsregulierung. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, im Falle einer weiteren bzw. in dieser Hinsicht ergänzten

Methodenfestlegung, Daten zu diesem Thema abzufragen als auch die Datenabfrage in den Folgejahren wieder einzustellen.

## **9. Entschließungs- und Auswahlermessen**

### **9.1. Grundsätzliche Erwägungen**

- 237 Mit vorliegender Festlegung, welche die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung (aktuell: Konsultationsfassung) flankiert, verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Absatz 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Die Erhebung der Datenpunkte dient dazu, die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die Anreize für effiziente Qualitätsvorgaben so auszugestalten, dass die Erreichung der genannten Zwecke in einem größtmöglichen Umfang gefördert wird (vergleiche dazu Abschnitt I.1. „Verfahrenseinleitung“). Sie ist zur Erreichung des Zwecks der Qualitätsregulierung daher geeignet sowie erforderlich und der (nunmehr reduzierte) Umfang der angeforderten Daten ist dem auch angemessen (Verhältnismäßigkeit).
- 238 Durch die Qualitätsregulierung wird sichergestellt, dass für Netzbetreiber Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen und diese, bei allen Bemühungen um ein möglichst kosteneffizientes Netz, nicht aus dem Blick gerät. Sie ist damit unabdingbarer Bestandteil einer Anreizregulierung und trägt insofern dazu bei, dass die in § 1 EnWG genannten Zielebenen, insbesondere hinsichtlich der Kosteneffizienz und Versorgungsqualität, austariert werden.
- 239 Wie in Abschnitt II.6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, haben sich mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie aufgrund der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, die Herausforderungen für die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und so auch immer wichtiger wird. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblich geänderten Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, wurde aus Sicht der Beschlusskammer ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem erforderlich, welches die Ziele der Energie- und Wärmewende im Regulierungssystem verankert.
- 240 Die insoweit notwendige Novellierung des Anreizsystems wird durch die Beschlusskammer mit der beabsichtigten Methodenfestlegung (aktuell: Konsultationsfassung) erarbeitet, welche Kennzahlen und Indikatoren festschreibt, zu deren Ermittlung die Datenerhebung im Frühjahr 2025 maßgeblich war. Die vorliegende Festlegung dient nunmehr vor allem der Ermittlung relevanter und aktueller

Kennzahlenwerte für deren Veröffentlichung als Beanreizung sowie weiterer Entwicklungen und der monetären Beanreizung der Energiewendekompetenz (ausführlich s. o, Abschnitt I.1.).

## **9.2. Entschließungsermessen**

241 Der Erlass der vorliegenden Festlegung ist für die Durchführung einer Datenerhebung erforderlich, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, welche die für die Ermittlungen, Berechnungen und Überprüfungen der Kennzahlen und Kennzahlenwerte notwendig ist. Daneben ist die Datenerhebung auch erforderlich, um sich mit einer weiteren Beanreizung befassen zu können.

242 Mithilfe der nunmehr festgelegten Daten, sollen die geeigneten Daten, Indikatoren und weitere Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die aus den identifizierten Indikatoren abgeleiteten Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Wie in Abschnitt II.6.1.1 zur „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, ist es dafür notwendig, eine robuste Ausgangsbasis zu schaffen, um Unsicherheiten im Modell möglichst gering zu halten und damit eine Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten können die bisherigen Überlegungen im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung weiter überprüft und entwickelt sowie weitere geeignete Kennzahlen identifiziert werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung durch die Netzbetreiber Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.

## **9.3. Auswahlermessen**

243 Die Beschlusskammer konzentriert sich in der vorliegenden Datenerhebungsfestlegung nunmehr auf solche Daten, die für die weitere Überprüfung der Kennzahlen, zur Ermittlung der Kennzahlenwerte und die zur Entwicklung einer Monetarisierung der Energiewendekompetenz erforderlich sind.

244 Mithilfe dieser Daten sollen die Kennzahlen weiter überprüft und gegebenenfalls weiter entwickelt werden sowie im Übrigen Kennzahlenwerte und gegebenenfalls Kennzahlvorgaben ermittelt werden. In den nachfolgenden Datenerhebungen zur Qualitätsregulierung werden dagegen nur noch solche Daten abgefragt werden, die für die Anwendung des Modells erforderlich sind. Letzteres ist bereits für die übrigen Bereiche der Fall, für welche die Beschlusskammer mit der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung schon eine neue methodische Grundlage geschaffen hat (insbesondere Energiewendekompetenz und Digitalisierung).

245 Hinsichtlich der Energiewendekompetenz fehlt es jedoch noch an einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, sodass auch in dieser Hinsicht noch an einer Weiterentwicklung gearbeitet wird. Das bedeutet, dass die vorliegende

Datenerhebung auch mit Blick auf ein solches Monetarisierungsmodell als Grundlage dafür dient, die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen.

- 246 Wie in Abschnitt II.6.1.2 „Datenumfang“ beschrieben, hat die Beschlusskammer zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand der Netzbetreiber zu reduzieren. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den im Erhebungsbogen abgefragten Daten nicht nur weit überwiegend um Datenpunkte handelt, die den Netzbetreibern aus anderen Verfahren bekannt sind, sondern die auch fast alle bereits im Frühjahr 2025 Bestandteil der Datenerhebung für vorangegangene Jahre waren.
- 247 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die Abfrage trotz der vielfältigen Bemühungen um eine Reduzierung des Datenumfangs zahlreiche Angaben von den Netzbetreibern verlangt. Diese sollten aber auch deshalb mit vertretbarem Aufwand geliefert werden können, weil vielfach nicht aufwendig zu beantwortende qualitative Antworten (z.B. über „ja/nein“-Auswahlfelder) erforderlich sind.
- 248 Um neben dem Datenumfang, auch durch die notwendige Datenübermittlung möglichst wenig zusätzlichen bürokratischen Aufwand insbesondere für die Netzbetreiber zu erzeugen, regelt die vorliegende Festlegung die verpflichtende Übermittlung der im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung enthaltenen Daten durch alle Verteilernetzbetreiber im Rahmen und in der Form der jährlichen Datenerhebung zum Monitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Auch die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung selbst erfolgt im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses. Da dem jährlichen Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Alle betroffenen Netzbetreiber sind bereits auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden.
- 249 Nach Auffassung der Beschlusskammer stellen die mit dem Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben ein Minimum dessen dar, was Netzbetreiber ohnehin vorhalten müssen. Die erhobenen Daten sollten den Netzbetreibern unabhängig von ihrer Größe bekannt und verfügbar sein. Es handelt sich um Daten, die das jeweilige Netz sowie die Betriebsführung des Netzes betreffen. Es ist daher davon auszugehen, dass jedem Netzbetreiber die abgefragten Daten bereits für eigene Kontroll- und Steuerungszwecke vorliegen. Auch ist davon auszugehen, dass ein energiewendekompetenter Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten hat, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können.

- 250 Eine weitere Verringerung der abgefragten Datenpunkte ist nicht möglich, da ansonsten keine hinreichend robuste Datengrundlage zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung der weiteren Methodik für die Qualitätsregulierung geschaffen werden kann.
- 251 Wie bereits in Abschnitt II. 6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, hält die Beschlusskammer die Durchführung einer umfassenden Datenerhebung für ein geeignetes und erforderliches Mittel, um den Zweck der Datenerhebung zu erreichen. Die Datenerhebung ist nach Ansicht der Beschlusskammer auch angemessen. Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass durch die Datenerhebung zusätzlicher Aufwand bei den Netzbetreibern entsteht, dieser tritt jedoch hinter der Notwendigkeit der Schaffung einer belastbaren Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zurück. Wie ebenfalls bereits in Abschnitt II.6.1.1 beschrieben, vertritt die Beschlusskammer die Auffassung, dass die Netzbetreiber in der Lage sein müssen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr nur auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig. Die weiterentwickelte Qualitätsregulierung soll dabei einen zusätzlichen Anreiz schaffen, die Bewältigung der zahlreichen neuen Anforderungen, die aufgrund der Energiewende entstehen, zu befördern.
- 252 Die Energie- und Wärmewende sowie die zu ihrer Erreichung festgelegten gesetzlichen Ausbau- und Einbauziele können nur erfüllt werden, wenn die Systemsicherheit erhalten bleibt. Auch zur Gewährleistung der Systemstabilität hat der Gesetzgeber erst im Februar 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ erlassen (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025). Darin soll durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen gewährleistet werden, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Spiegelbildlich erfolgt eine Sicherstellung der Fähigkeit zur Steuerung (ferngesteuerten Regelung) von Anlagen durch Netzbetreiber und Sichtbarkeit der Anlagen für diese. Durch eine gestärkte Marktintegration und ein intelligenteres Stromsystem durch mehr Digitalisierung soll das Ziel eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar erreicht werden. Entsprechend erfährt die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung aufgrund der wachsenden Anforderungen an die Systemsicherheit durch die Herausforderungen der Energie- und Wärmewende eine neue Bedeutung. Diese Bedeutung steht an dieser Stelle dem Aufwand der Netzbetreiber im Rahmen der Datenerhebung gegenüber.
- 253 Die Datenerhebung im Rahmen des bevorstehenden Monitoring-Prozesses stellt demnach keine unbillige Härte dar. Sie ist nicht nur geeignet und erforderlich um das angestrebte Ziel zu erreichen, sie ist zudem auch angemessen, da es sich bei der Datenerhebung um die Abfrage von bei den

Netzbetreibern vorliegender Daten handelt und nicht um eine Verpflichtung der Netzbetreiber nicht vorliegende Daten systemisch neu anzulegen. Die Beschlusskammer kommt nach der Interessensabwägung, bei der die Belange aller Beteiligter berücksichtigt wurden zu dem Ergebnis, dass die Datenabfrage angemessen und insgesamt als ausgewogen zu bewerten ist.

### **III. Anlagenverweis**

254 Die Anlage sowie weitere in dieser Anlage in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### **IV. Kosten (§ 91 EnWG)**

255 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Achim Zerres

Anne Zeidler

Christian Mielke